



LAND
OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

Taufkirchen an der Trattnach

BHGRGem-2019-63586/WI/Pri



Bezirkshauptmannschaft
Grieskirchen

Impressum

Medieninhaber

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen, Manglburg 14

Herausgegeben:

Grieskirchen, im Oktober 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in der Zeit vom 18. März 2019 bis 24. April 2019 durch zwei Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2016 bis 2018 und der Voranschlag für das Jahr 2019 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE.....	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
FINANZAUSSTATTUNG	14
HUNDEABGABE	15
KOMMUNALSTEUER – WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN	15
VERWALTUNGSABGABE	16
STEUER- UND ABGABENRÜCKSTÄNDE	16
RÜCKLAGEN	17
FREMDFINANZIERUNG	18
DARLEHEN UND HAFTUNGEN	18
ZINSKONDITIONEN.....	19
KASSENKREDIT UND GELDVERKEHRSSPESEN	19
PERSONAL	21
DIENSTPOSTENPLAN	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG	22
BAUHOF	24
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE	24
REINIGUNG.....	24
KINDER- UND SCHÜLERAUSSPEISUNG	24
DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT	25
ARBEITSZEIT.....	25
ORGANISATION	25
BEZUGSVERRECHNUNG.....	25
FAHRTKOSTENZUSCHUSS	25
MITARBEITERGESPRÄCHE.....	25
URLAUB.....	26
KOOPERATIONEN	26
BAUHOF	27
WINTERDIENST	28
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
ABWASSERBESEITIGUNG	29
BENÜTZUNGSGEBÜHREN	29
KANALGEBÜHRENORDNUNG.....	30
ANSCHLUSSGEBÜHREN	30
DURCHSETZUNG DER ANSCHLUSSPFLICHT	32
ABFALLBESEITIGUNG.....	33
ABFALLGEBÜHREN	33
KINDERGARTEN	34
MATERIALBEITRÄGE	35
KINDERGARTENTRANSPORT UND BUSBEGLEITUNG.....	36
KRABELSTUBE	37
KINDER- UND SCHÜLERAUSSPEISUNG	39
ESSENSTARIFE	39
ESSEN AUF RÄDERN	41
KULTURSAAL	43
LEHRERWOHNHAUS	45
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	46
FREIWILLIGE AUSGABEN – SUBVENTIONEN, ZUWENDUNGEN UND BEITRÄGE	46
REPRÄSENTATIONSAUSGABEN UND VERFÜGUNGSMITTEL	46
GEMEINDEVORSTAND - WOHNUNGSVERGABEN	47

DIGITALISIERUNG VOLKSSCHULE.....	47
RAUMORDNUNG, INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE, VERKEHRSFLÄCHENBEITRÄGE	48
FEUERWEHRWESEN	48
WÄRMEVERSORGUNG	49
STROMKOSTEN	50
VERSICHERUNGEN	51
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	52
ALLGEMEINES	52
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	53
KOMMUNALFAHRZEUG MIT ZUSATZGERÄTEN.....	53
ORTSKANAL BA 13 – LEITUNGSINFORMATIONSSYSTEM ZONE 3 BIS 5	53
STRAßENBAU 2016 BIS 2018	54
VFI DER GEMEINDE TAUFKIRCHEN AN DER TRATTNACH & CO KG	55
ALLGEMEINES	55
LIQUIDITÄTSBEDARF	55
MIETE, BETRIEBSKOSTEN UND VERWALTUNGSKOSTENPAUSCHALE	55
SCHLUSSBEMERKUNG	56

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde zeigten im ordentlichen Haushalt in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils geringfügige jährliche Soll-Überschüsse, wobei zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben insgesamt 463.239 Euro an Anteilsbeträgen zur Verfügung gestellt sowie 447.922 Euro an Rücklagen zugeführt wurden. Die Haushalts- und Finanzsituation der Marktgemeinde kann als stabil bezeichnet werden. Der Voranschlag 2019 wurde gesetzeskonform ausgeglichen erstellt.

Oberste Priorität der Gemeindeverantwortlichen muss auch weiterhin die Sicherstellung des Haushaltsausgleiches und darüber hinaus die Bereitstellung der entsprechenden Mittel für die Finanzierung außerordentlicher Vorhaben sein. Dazu sind die bereits bestehenden Gemeindeeinrichtungen laufend auf Einsparungsmöglichkeiten hin zu durchleuchten. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Marktgemeinde bieten, sind ungeschmälert zu nutzen, die Notwendigkeit von Ausgaben ist stets im Sinne der Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Jedes zukünftige Projekt ist auf seine Leistbarkeit – auch unter Berücksichtigung der Folgekosten – zu prüfen.

Finanzausstattung

Die Steuerkraft belief sich im Finanzjahr 2016 auf 2.207.013 Euro und erhöhte sich bis 2018 um 354.578 Euro auf 2.561.591 Euro bzw. um 16,1 %. Der Anteil der Gemeindeabgaben an der Steuerkraft erfuhr einen Anstieg von 28,5 % im Finanzjahr 2016 auf 29 % im Finanzjahr 2017. Im Finanzjahr 2018 errechnete sich ein Rückgang auf 27,5 %, der sich damit begründete, dass die Steigerung bei den Einnahmen an Ertragsanteilen und Finanzzuweisungen gegenüber den Einnahmen an Gemeindeabgaben eine deutlich positivere Entwicklung zeigte.

Im Vergleich der Finanzkraft 2017 der oberösterreichischen Gemeinden rangierte die Marktgemeinde mit einer Finanzkraft-Kopfquote von 1.061 Euro auf dem 164. Rang, im Bezirksvergleich an 13. Stelle.

Entsprechend den aufsichtsbehördlichen Richtlinien dürfen Wirtschafts- bzw. Betriebsförderungen nur für die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen gewährt werden. Zukünftig ist diese einschränkende wesentliche Förderungsvoraussetzung explizit in die Förderungsvereinbarungen aufzunehmen.

Die zusätzliche Wirtschafts- bzw. Betriebsförderung in Form der Ermäßigung der Kanalanschlussgebühr um 50 % ist im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umgehend einzustellen. Die aufsichtsbehördlichen Richtlinien sind bei der Gewährung von Wirtschaftsförderungen ausnahmslos einzuhalten.

Zur Verwaltungsvereinfachung sollte die Einhebung der gemeindeeigenen Steuern, Abgaben und Gebühren mittels Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen weiter forciert werden.

Fremdfinanzierung

Darlehen und Haftungen zusammengerechnet ergaben einen Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2018 von 3.951.347 Euro bzw. 2.020 Euro je Einwohner. Damit lag die Marktgemeinde unter dem Landesdurchschnitt. Für den Schuldendienst waren von der Marktgemeinde im Finanzjahr 2018 insgesamt 178.339 Euro bzw. rund 4,7 % der ordentlichen Gesamteinnahmen aufzuwenden.

Die Zinskonditionen der Finanzierungsdarlehen bewegen sich grundsätzlich innerhalb des marktüblichen Niveaus.

Zur Reduktion der Geldverkehrsspesen wird empfohlen, die Anzahl der Girokonten zu reduzieren. Bei der Spesenabrechnung sollte zum besseren Vergleich auf eine Spesenpauschale abgestellt werden.

Personal

Der Personalaufwand inklusive den Pensionsbeiträgen unterlag im Prüfungszeitraum einer Steigerung von 539.107 Euro auf 895.350 Euro. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen erhöhte sich der Personalaufwand von 16,0 % im Jahr 2016 auf 23,7 % im Jahr 2018. Der Anstieg der Personalkosten ab dem Finanzjahr 2017 war vor allem die Folge der Übernahme der Kinderbetreuungseinrichtungen Kindergarten und Krabbelstube von der Pfarrcaritas ab 1. Jänner 2017.

Der Gemeinderat hat den Dienstpostenplan im Bereich der Allgemeinen Verwaltung an den tatsächlichen Personalbedarf anzupassen, die Dienstpostenreserven sind aufzulassen.

Die Marktgemeinde beschäftigt in der Allgemeinen Verwaltung 7 Bedienstete, welche mit einem Beschäftigungsausmaß von 5,85 Personaleinheiten (ab Oktober 2019 6,35 Personaleinheiten) eingesetzt werden. Im Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Größe und Strukturierung stellt sich die Personalausstattung in der Allgemeinen Verwaltung als hoch dar. Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Verwaltungsabläufe und Tätigkeitsfelder der Bediensteten kritisch hinsichtlich Optimierungs- und Einsparungsmöglichkeiten zu prüfen. Mittelfristiges Ziel sollte die Reduzierung des Personalstandes in der Allgemeinen Verwaltung auf bis zu 5,35 Personaleinheiten sein.

Für die Kinderbetreuung im Kindergarten sind insgesamt Helferinnen mit einem Ausmaß von 2,92 Personaleinheiten beschäftigt. Entsprechend dem mit Erlass der Direktion Inneres und Kommunales zur Verfügung gestellten Berechnungsprogramm errechnet sich ein Maximalbetreuungsschlüssel durch Helferinnen von 2,156 Personaleinheiten. Ziel der Marktgemeinde muss sein, das Beschäftigungsausmaß der Kindergartenhelferinnen im Kindergarten mittelfristig an den Maximalrahmen heranzuführen. Das Beschäftigungsausmaß der Kindergartenpädagoginnen liegt innerhalb des ermittelten Maximalrahmens.

Im Hinblick auf die Vorteile sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer wird empfohlen, für sämtliche Gemeindedienststellen ehestmöglich ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des Landesdienstes einzuführen.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da künftig Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen.

Bauhof

Zur Entlastung der Bauhofmitarbeiter sollten mit den Verantwortlichen des Sportvereins dahingehend Gespräche geführt werden, dass die Sportanlage von den Vereinsmitgliedern selbst gemäht wird.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum jährlich Überschüsse in Höhe von insgesamt 206.352 Euro. Die Ausgabendeckung ist auch in Zukunft sicherzustellen.

Die Neugestaltung der Kanalgebührenordnung – mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung – wird empfohlen.

Verstärkt ist zukünftig darauf zu achten, dass der Zeitpunkt der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren und Verkehrsflächenbeiträge in enger zeitlicher Nähe zum Entstehen des Abgabeananspruches steht. Die Bewilligung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) fällt ausschließlich in die Kompetenz des Gemeindevorstandes. Darüber hinaus sind die gemäß Bundesabgabenordnung für Zahlungserleichterungen vorgesehenen Stundungszinsen in Rechnung zu stellen.

Abfallbeseitigung

Die Einrichtung Abfallbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum jährliche Überschüsse zwischen 15.256 Euro und 20.095 Euro.

Die Ausgabendeckung ist inklusive einer realistischen Verwaltungskostentangente auch in Zukunft sicherzustellen. Die regelmäßige Anpassung der Abfallgebühren entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex wird empfohlen.

Kindergarten und Krabbelstube

Der Kindergarten verzeichnete in den Jahren 2016 bis 2018 einen Gesamtabgang in Höhe von 397.088 Euro, die Krabbelstube einen Gesamtabgang in Höhe von 22.103 Euro. Diese Ergebnisse unterliegen insofern einer Verzerrung, als der Personalaufwand der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtungen zur Gänze dem Kindergarten angelastet war.

Die Marktgemeinde sollte die finanzielle Entwicklung der Kinderbetreuungseinrichtungen im Auge behalten. Um kostendämpfend auf die Gebarungen einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen und ist der dafür erforderliche Personaleinsatz entsprechend anzupassen. Ziel muss sein, stets die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wirtschaftlichste Betreuungsform umzusetzen.

Die Ausgabendeckung des Angebotes Busbegleitung ist auch zukünftig sicherzustellen.

Kinder- und Schülerspeisung

Die Einrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum rückläufige Abgänge von 7.583 Euro im Rechnungsjahr 2016 auf 5.578 Euro im Rechnungsjahr 2018. Der Voranschlag 2019 prognostiziert einen Abgang in Höhe von 6.700 Euro.

Um sich dem Grundsatz der Ausgabendeckung anzunähern, sollten die Essensbeiträge für Kinder und Schüler sowie für Bedienstete und Lehrpersonen beginnend ab dem Rechnungsjahr 2020 bis zum Erreichen der Ausgabendeckung um jährlich jeweils 20 Cent angehoben werden. Für Externe ist jedenfalls ein ausgabendeckendes Entgelt festzusetzen. Ergänzend dazu sollten die Ausgaben auf Einsparungsmöglichkeiten hin überprüft werden.

Essen auf Rädern

Die Aktion „Essen auf Rädern“ belastete den ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde in den Jahren 2016 bis 2018 mit einem Gesamtabgang von 4.434 Euro.

Für die Essenzustellung ist ein ausgabendeckendes Entgelt festzusetzen.

Kultursaal

Der Betrieb verursachte im Prüfungszeitraum jährlich Abgänge in Höhe von insgesamt 36.829 Euro. Im Sinne der Kostenwahrheit sind dem Kultursaal auch die Kosten der Reinigung und der Saalverwaltung anzulasten.

Die Tarifordnung wäre dahingehend abzuändern, dass Ermäßigungen nur für das Benützungsentgelt, nur für ortsansässige Vereine, karitative oder schulische Veranstaltungen und nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt werden. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand.

Die Benützungsentgelte stellen sich im Vergleich zu ähnlichen oberösterreichischen Einrichtungen als sehr günstig dar. Eine Neubemessung der Benützungsentgelte, mit dem Ziel der deutlichen Reduzierung des jährlichen Abganges, wird empfohlen. In weiterer Folge wären die Tarife jährlich entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes anzupassen. Weiteres Ziel der Marktgemeinde muss sein, den Auslastungsgrad hinsichtlich der entgeltpflichtigen Veranstaltungen zu steigern.

Lehrerwohnhaus

Die Gebarung des Wohnhauses erwirtschaftete im Prüfungszeitraum einen Gesamtüberschuss von 32.839 Euro. Im Voranschlag für das Finanzjahr 2019 ist ein Überschuss in Höhe von 9.600 Euro budgetiert.

Zukünftig ist bei Neuvermietung der Hauptmietzins in Anlehnung an die Höhe des für das Bundesland Oberösterreich geltenden Richtwertes nach dem Richtwertgesetz festzusetzen. Auf die Festsetzung einer angemessenen Kautions sollte nicht verzichtet werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel bewegten sich im Betrachtungszeitraum innerhalb der gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 und 3 Oö. GemHKRO verordneten Höchststrahlen. Im Jahr 2018 hat der Bürgermeister für beide Zwecke 4,18 Euro je Einwohner ausgegeben. Im bezirksweiten Vergleich ist diese Größenordnung als angepasst zu bezeichnen. Auf die richtige Zuordnung ist verstärkt zu achten.

Gemeindevorstand – Wohnungsvergaben

Wohnungsvergaben sind hinkünftig vom Gemeinderat zu beschließen oder es ist das Beschlussrecht durch Verordnung an einen Ausschuss zu übertragen.

Digitalisierung Volksschule

Die Marktgemeinde hat bezüglich der ausstehenden Rechnungslegung umgehend eine Abklärung vorzunehmen und erforderlichenfalls betreffend Anpassung der Förderung mit der Förderstelle Kontakt aufzunehmen.

Raumordnung, Infrastrukturkostenbeiträge

Bei Neuwidmung von Bauland hat die Marktgemeinde zukünftig Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben.

Bei Flächenwidmungsplanänderungen können die Kosten der Planausarbeitung zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den Grundeigentümern gemacht werden. Kostenvereinbarungen sind nicht nur bei Einzeländerungsverfahren sondern auch bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes möglich. Die Marktgemeinde hat ihre Möglichkeiten dahingehend voll auszuschöpfen.

Feuerwehrwesen

Die Marktgemeinde lag mit einem Pro-Kopf-Aufwand von 15,39 Euro im Rechnungsabschluss 2018 im Rahmen der Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Im Voranschlag 2019 ist ein Anstieg auf 21,97 Euro je Einwohner budgetiert. Die Nettoausgaben für die Freiwilligen Feuerwehren sollten sich in Zukunft an den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ orientieren, das sind maximal 16 Euro je Einwohner.

Die Kostenersätze entsprechend der Feuerwehr-Tarif- bzw. der Feuerwehr-Gebührenordnung werden nach entsprechender Mitteilung der Feuerwehren von der Marktgemeinde vorgeschrieben und vereinnahmt.

Wärmeversorgung, Stromkosten

Rechtzeitig vor Ablauf bzw. automatischer Verlängerung der bestehenden Erdgas- und Stromlieferverträge sollte die Marktgemeinde erneut Tarifvergleiche unter den Anbietern durchführen. Preisvergleiche haben zukünftig im 3-Jahres-Intervall zu erfolgen. Zur Kostendämpfung sollten zudem laufend Energiesparmöglichkeiten geprüft werden.

Versicherungen

Die Marktgemeinde sollte auch zukünftig sämtliche Versicherungsverträge in regelmäßigen Zeitabständen (längstens alle 5 Jahre) durch eine unabhängige Stelle überprüfen lassen. Bei Neuausschreibung von Versicherungsleistungen sind zusätzlich zum bisherigen Versicherungsträger mindestens 3 weitere Anbieter zur Anbotlegung einzuladen.

Außerordentlicher Haushalt

In den Rechnungsjahren 2016 bis 2018 wurden insgesamt 1.002.522 Euro für außerordentliche Investitionen aufgewendet. Der außerordentliche Haushalt 2018 schloss einschließlich der Abwicklung der Vorjahresergebnisse bei Einnahmen und Ausgaben von 361.944 Euro mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Sämtliche Fehlbeträge waren durch „Innere Darlehen“ (vorübergehende Rücklagenentnahmen) zwischenfinanziert.

Im Zusammenhang mit den §§ 80 und 86 Oö. GemO 1990 ergab sich bei der finanziellen Abwicklung der außerordentlichen Vorhaben kein Anlass für Beanstandungen.

Straßenbau 2016 bis 2018

Gegenüber dem genehmigten Finanzierungsplan ergaben sich Mehrkosten von rund 55.800 Euro. Hinkünftig ist der Gemeinderat rechtzeitig von Kostenüberschreitungen in Kenntnis zu setzen.

VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG

Von der „Gemeinde-KG“ wurde die Neuerrichtung des Gemeindezentrums abgewickelt. Nach Ablauf des 10-jährigen Vorsteuerberichtigungszeitraumes wird die Auflösung der „Gemeinde-KG“ im Jahr 2020 angestrebt.

Der von der Marktgemeinde jährlich zu leistende Liquiditätszuschuss war im Prüfungszeitraum dem Liquiditätsbedarf der „Gemeinde-KG“ weitgehend angepasst.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	GR
Gemeindegröße (km ²):	24,58
Seehöhe (Hauptort):	385
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	50

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	29,51
Güterwege (km):	16,725
Landesstraßen (km):	16,799
Bundesstraße B 137:	4,381

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	11	10	2	2
	VP	FP	SP	NEOS

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.087
Registerzählung 2011:	1.994
EWZ lt. ZMR 31.10.2015:	1.957
EWZ lt. ZMR 31.10.2016:	1.985
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	2.012
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.089

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	-
Hochbehälter:	-
Pumpwerke Wasser:	-
Kanallänge (km):	38,18
Druckleitungen (km):	6,2
Pumpwerke Kanal:	12

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2018:	3.786.181
Ergebnis o.H. RA 2018:	599
Ergebnis o.H. lt. VA 2019:	0

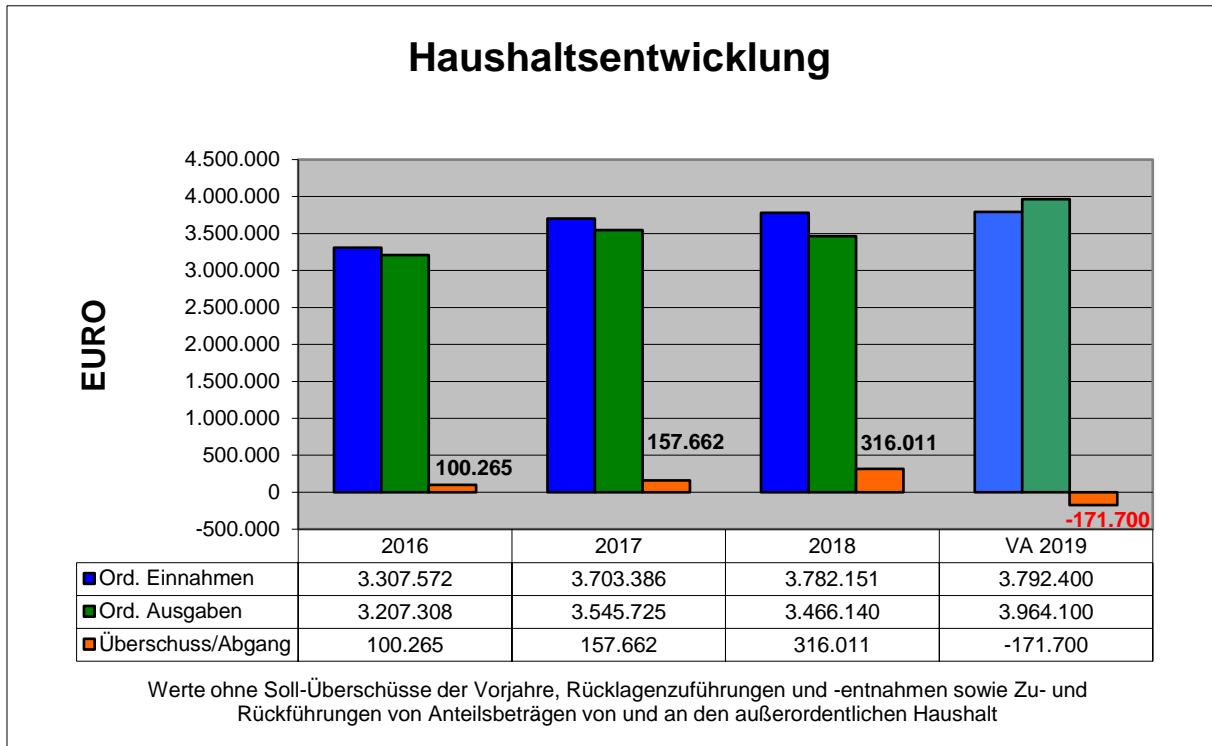
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2018/2019	
Kindergarten:	4 Gruppen, 73 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 10 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 63 Schüler
Neue Mittelschule:	-
Musikschule:	-

Strukturfondsmittel 2019:	122.553
Finanzkraft 2017 je EW:*	1.061
Rang (Bezirk):	13
Rang (OÖ):	164
Verbindlichkeiten je EW:	2.188

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	5

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2017

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Rechnungsabschlüsse der Marktgemeinde zeigten in den Jahren 2016 bis 2018 jährliche Soll-Überschüsse im ordentlichen Haushalt zwischen 30 Euro und 933 Euro. Zur Darstellung der tatsächlich erwirtschafteten Jahresüberschüsse wurden in obenstehender Grafik die Rechnungsergebnisse jeweils um die Soll-Überschüsse der Vorjahre, die echten Zuführungen von Anteilsbeträgen an den außerordentlichen Haushalt, die Rückführungen von Anteilsbeträgen aus dem außerordentlichen an den ordentlichen Haushalt sowie die Rücklagenbildungen aus überschüssigen Haushaltsmitteln und die Rücklagenentnahmen bereinigt.

Im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 wurden von der Marktgemeinde zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben insgesamt 463.239 Euro an Anteilsbeträgen zur Verfügung gestellt sowie 447.922 Euro an Rücklagen zugeführt.

Finanzjahr	2016	2017	2018
	Beträge in Euro		
Zuführungen an ao. Haushalt	148.083	210.021	105.135
davon mit gesetzlicher Zweckbindung	48.490	122.114	25.326
davon echte Anteilsbeträge o. Haushalt	99.593	87.907	79.809
Zuführungen an diverse Rücklagen	55.186	153.103	239.633
davon mit gesetzlicher Zweckbindung	0	82.445	0
davon Überschuss o. Haushalt/Betriebe	55.186	70.658	239.633

Der Voranschlag 2019 wurde ausgeglichen erstellt. Der in obenstehender Grafik ausgewiesene Abgang von 171.700 Euro errechnet sich nach Bereinigung des Voranschlagsergebnisses um die veranschlagten Rücklagenentnahmen von insgesamt 231.100 Euro zur Finanzierung der Erneuerung der EDV-Anlage samt Server (29.000 Euro) sowie des Gastschulbeitrages für die Erweiterung und Sanierung der Neuen Mittelschule

Hofkirchen an der Trattnach (272.500 Euro). An echten Zuführungen von ordentlichen Anteilsbeträgen wird ein Betrag von 37.200 Euro prognostiziert, Rücklagenzuführungen aus Haushalts-/Betriebsüberschüssen sind im Ausmaß von 22.200 Euro vorgesehen.

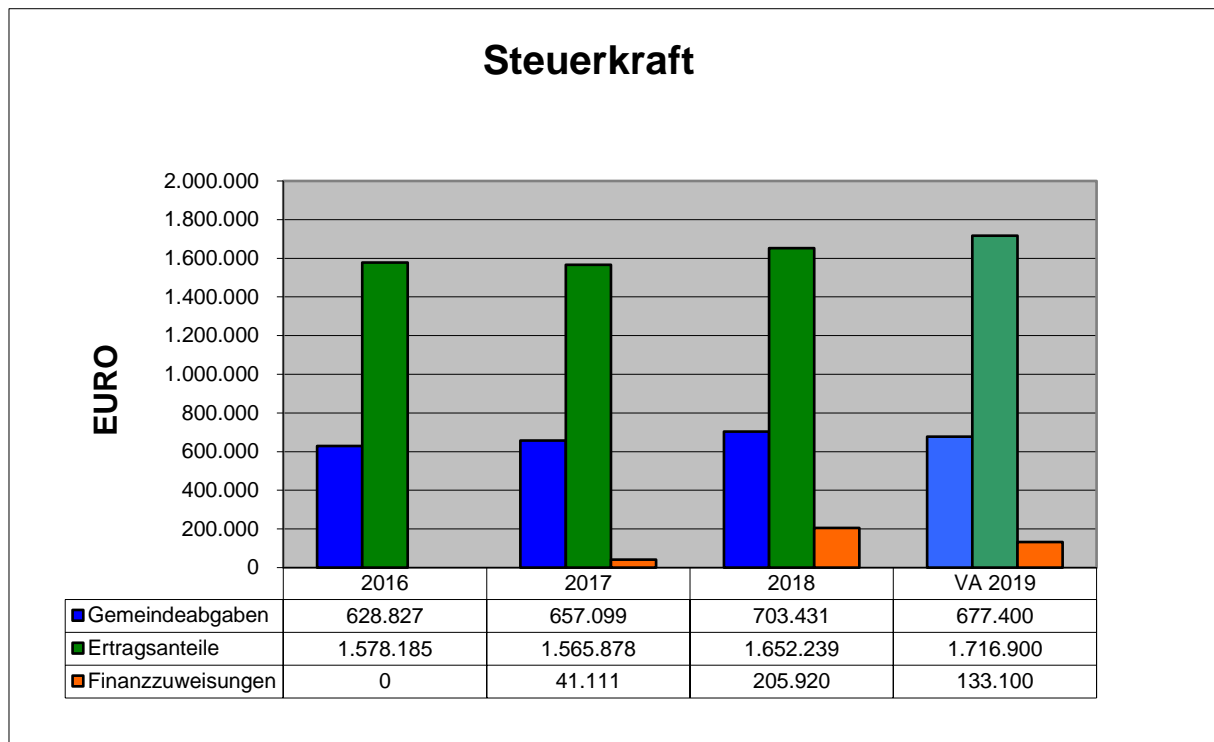
Die Umlagen und Transferzahlungen stiegen im Prüfungszeitraum um 114.568 Euro bzw. 12,0 %, was im Wesentlichen auf den Anstieg der Sozialhilfverbandsumlage sowie des Krankenanstaltenbeitrages zurückzuführen war. Zur Finanzierung der Umlagen und Transferzahlungen mussten im Prüfungszeitraum zwischen 42,0 % und 45,0 % der Steuerkraft aufgewendet werden.

Die Haushalts- und Finanzsituation der Marktgemeinde kann als stabil bezeichnet werden. Die Leistungsfähigkeit des Gemeindehaushaltes wird durch die jährlich möglichen Zuführungsbeträge an den außerordentlichen Haushalt sowie an Rücklagen dokumentiert.

Oberste Priorität der Gemeindeverantwortlichen muss auch weiterhin die Sicherstellung des Haushaltsausgleiches und darüber hinaus die Bereitstellung der entsprechenden Mittel für die Finanzierung außerordentlicher Vorhaben sein. Die konsequente Umsetzung der im Prüfungsbericht aufgezeigten Empfehlungen und Konsolidierungsmaßnahmen soll die Marktgemeinde dabei unterstützen.

Die bereits bestehenden Gemeindevorrichtungen sind laufend auf Einsparungsmöglichkeiten hin zu durchleuchten. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Marktgemeinde bieten, sind ungeschmälert zu nutzen, die Notwendigkeit von Ausgaben ist stets im Sinne der Gebarungsprinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Darüber hinaus wird von der Marktgemeinde jedes zukünftige Projekt auf seine Leistbarkeit – auch unter Berücksichtigung der Folgekosten – zu prüfen sein.

Finanzausstattung



Die Steuerkraft belief sich im Finanzjahr 2016 auf 2.207.013 Euro und erhöhte sich bis 2018 um 354.578 Euro auf 2.561.591 Euro bzw. um 16,1 %.

Der Anteil der Gemeindeabgaben an der Steuerkraft erfuhr einen Anstieg von 28,5 % im Finanzjahr 2016 auf 29 % im Finanzjahr 2017. Im Finanzjahr 2018 errechnete sich ein Rückgang auf 27,5 %, der sich damit begründete, dass die Steigerung bei den Einnahmen an Ertragsanteilen und Finanzzuweisungen gegenüber den Einnahmen an Gemeindeabgaben eine deutlich positivere Entwicklung zeigte.

Mit dem Inkrafttreten der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Marktgemeinde für das Finanzjahr 2018 aus dem Strukturfonds 124.390 Euro. Die Förderquote aus dem Projektfonds war mit 54 % festgelegt und die Geringfügigkeitsgrenze lag bei 50.000 Euro. Eine Finanzzuweisung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung gemäß § 24 Abs. 1 und Abs. 2 FAG 2017 vereinnahmte die Marktgemeinde in den Finanzjahren 2017 (41.111 Euro) und 2018 (81.530 Euro).

Im Vergleich der Finanzkraft 2017 der oberösterreichischen Gemeinden rangierte die Marktgemeinde mit einer Finanzkraft-Kopfquote von 1.061 Euro auf dem 164. Rang, im Bezirksvergleich an 13. Stelle.

Der Voranschlagswert 2019 der Steuerkraft liegt um rund 34.200 Euro unter dem Rechnungsergebnis 2018. Die Marktgemeinde erhält Strukturfondsmittel in Höhe von 122.553 Euro, die Förderquote erhöht sich auf 55 %, die Geringfügigkeitsgrenze vermindert sich auf 30.000 Euro.

Die wesentlichsten Gemeindeabgaben entwickelten sich in den Finanzjahren 2016 bis 2018 entsprechend nachstehender Tabelle:

Finanzjahr	2016	2017	2018
	Beträge in Euro		
Grundsteuer A	18.065	18.859	21.297
Grundsteuer B	134.849	142.060	151.457
Kommunalsteuer	442.087	467.432	492.997
Erhaltsbeiträge	20.537	14.398	19.421
Verwaltungsabgabe	7.978	7.860	6.020
Gesamt	623.516	650.609	691.192

Hundeabgabe

2018 beliefen sich die Einnahmen aus der Hundeabgabe auf 3.527 Euro. Im März 2019 waren 138 Hunde gemeldet (davon ein Wachhund und 2 Befreiungen) und Einnahmen in Höhe von 3.420 Euro sollmäßig verbucht. Die Hundeabgabe ist ab dem Finanzjahr 2018 mit 25 Euro je gehaltenem Hund und die Hundeabgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro festgesetzt.

Ab dem Jahr 2020 sollte die Marktgemeinde die Hundeabgabe mit 40 Euro je gehaltenem Hund (Wachhunde 20 Euro) festsetzen.

Kommunalsteuer – Wirtschaftsförderungen

Mit einem im Prüfungszeitraum durchschnittlichen Kommunalsteueraufkommen von rund 467.500 Euro lag die Marktgemeinde im Vergleich der oberösterreichischen Gemeinden im guten mittleren Drittel.

In der Sitzung am 11. Dezember 2014 beschloss der Gemeinderat einem Betrieb eine Wirtschaftsförderung in Form der Refundierung von 50 % der Kommunalsteuer für den Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2017 zu gewähren. Einem weiteren Unternehmen erkannte der Gemeinderat in der Sitzung am 10. November 2016 eine Wirtschaftsförderung für den Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2019 zu.

Finanzjahr	2016	2017	2018
	Beträge in Euro		
Wirtschaftsförderungen	1.662	2.040	18.901

Entsprechend den aufsichtsbehördlichen Richtlinien (Gem-310001/1159-2005-SI/Dr vom 10. November 2005) dürfen Wirtschafts- bzw. Betriebsförderungen nur für die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen gewährt werden. Gänzlich neue Arbeitsplätze sind solche, die nicht auch bereits in einer anderen Gemeinde schon bestanden haben. Diese Voraussetzung zur Erlangung der Förderung war den mit den beiden Unternehmen abgeschlossenen Vereinbarungen nicht explizit abzuleiten.

Zukünftig ist diese einschränkende wesentliche Förderungsvoraussetzung in die Förderungsvereinbarungen aufzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr traf der Gemeinderat in den vergangenen Jahren darüber hinaus bei Betriebsansiedlungen privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Inhalt der Ermäßigung der ermittelten Kanalanschlussgebühr um 50 % (sh. Sitzung des Gemeinderates am 25. Februar 2016, Tagesordnungspunkte 1 und 10, Ermäßigungen der Kanalanschlussgebühr um 33.659 Euro und um 76.808 Euro). Entsprechend den aufsichtsbehördlichen Richtlinien darf eine Wirtschaftsförderung nur für die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen in Form der Refundierung von bis zu maximal 50 % der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren gewährt werden. Förderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen (wie der teilweise Verzicht auf Kanalanschlussgebühren), werden als unzulässige Förderungen angesehen und von der

Aufsichtsbehörde ausnahmslos nicht anerkannt. Dies vor dem Hintergrund, dass die Gefahr besteht, dass Gemeinden bei Betriebsansiedlungen untereinander in Konkurrenz treten und dass dadurch Wettbewerbsverzerrungen hervorgerufen werden, die dem EU-Recht widersprechen bzw. die einen Einnahmehausfall bei den betreffenden Gemeinden nach sich ziehen könnten.

Die zusätzliche Wirtschafts- bzw. Betriebsförderung in Form der Ermäßigung der Kanalanschlussgebühr ist im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umgehend einzustellen. Die aufsichtsbehördlichen Richtlinien sind bei der Gewährung von Wirtschaftsförderungen zukünftig ausnahmslos einzuhalten.

Verwaltungsabgabe

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe entsprechend der Tarifpost G/8 der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) wurde stichprobenweise anhand von 10 im Jahr 2018 erfolgten Baubewilligungen bzw. Bauanzeigen überprüft. Dabei ergab sich kein Anlass für Beanstandungen.

Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage (Tarifpost G/25) wurden im Prüfungszeitraum nicht gewährt.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe entsprechend Tarifpost G/32 wurde ebenfalls stichprobenweise anhand von 10 in den Jahren 2016 bis 2018 erteilten Veranstaltungsbewilligungen überprüft. Auch dabei ergab sich kein Anlass für Beanstandungen.

Steuer- und Abgabenrückstände

Die Fälligkeitsliste vom 19. März 2019 wies offene Forderungen in Höhe von 11.605 Euro aus. Rund 4.900 Euro dieses Betrages waren Gegenstand laufender Exekutionsverfahren.

Die Quote an Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen beträgt rund 60 % der Steuerpflichtigen. Zahlungsrückstände werden seitens der Marktgemeinde vierteljährlich eingemahnt.

Zur Verwaltungsvereinfachung sollte die Einhebung der gemeindeeigenen Steuern, Abgaben und Gebühren mittels Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen weiter forciert werden.

Rücklagen

Die Marktgemeinde verfügte Ende 2018 über Rücklagen von insgesamt 1.691.771 Euro. Nachstehende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung des Rücklagenbestandes:

Bezeichnung	Bestand RA 2016	Bestand RA 2017	Bestand RA 2018	Abgang VA 2019
	Beträge in Euro			
Rücklagen mit gesetzlicher Zweckbindung	148.608	231.054	189.772	-83.800
Sonstige Rücklagen (aus ordentl. Überschüssen)	1.061.983	1.179.128	1.407.999	-208.900
vorläufige Entnahme aus sonstigen Rücklagen zur Zwischenfinanzierung ao.H.	239.563	82.417	94.000	
Gesamt	1.450.154	1.492.599	1.691.771	-292.700

Die Rücklagen waren auf Online-Sparkonten veranlagt sowie zum Zwecke der Verbesserung der Liquidität zu einem Teil dem Girokonto zugewiesen.

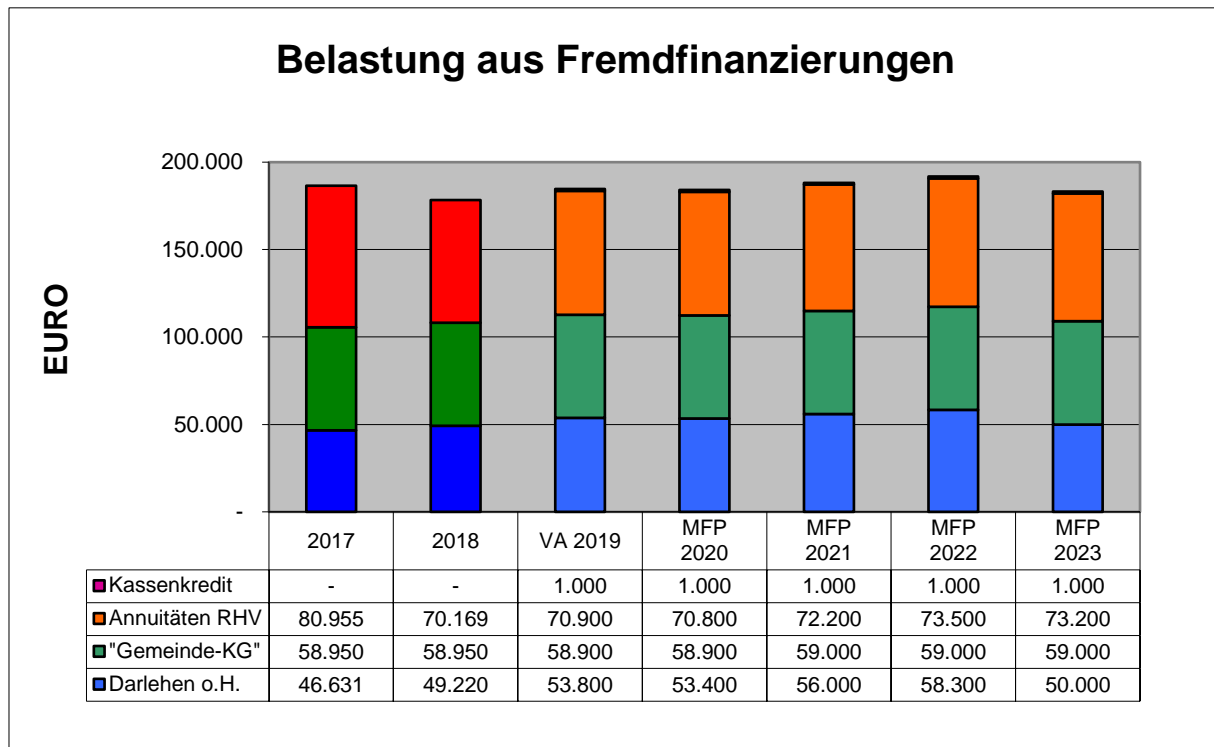
Nachweis	Betrag in Euro	Habenzinssatz
Verwahrgeld HH-Stelle 9/-3681	1.597.771	
davon Online-Sparkonto 1	1.004.144	0,1 % p.a. ab 1. Jänner 2018
Online-Sparkonto 2	330	
Liquiditätsverbesserung Girokonto	593.297	0,01 % p.a. ab 1. Jänner 2018
Zwischenfinanzierung ao.H.-Ansätze 612508, 851950, 851970, 851981, 851983	94.000	
Gesamt	1.691.771	

Die Verstärkung des Kassenbestandes auf dem Girokonto sollte nur im erforderlichen Ausmaß erfolgen. Die Rücklagenbestände sowie allfällige höhere Guthaben auf dem Girokonto sind zur Optimierung des Zinsertrages bestmöglich zu veranlagern, wobei auch die Möglichkeit der teilweisen Veranlagung in Form von Anleihen ohne eingebettete derivative Komponente beachtet werden sollte. Darüber hinaus wird in Zusammenhang mit den bestehenden Darlehen empfohlen, Sondertilgungen vorzunehmen. Das Online-Sparkonto mit dem seit Jahren geringfügigen Guthaben sollte aufgelöst werden.

Durch Vermögensbuchungen zum Ende des Rechnungsjahres 2018 wurde der Zinsertrag der Online-Sparkonten den einzelnen Rücklagen anteilmäßig zugewiesen.

Der Zinsertrag der Rücklagen ist zukünftig dem Bruttoprinzip gemäß § 3 Abs. 1 Oö. GemHKRO entsprechend haushaltswirksam zu verbuchen (d.h. der Zinsertrag als ungekürzte Einnahme sowie die Kapitalertragsteuer als Ausgabe).

Fremdfinanzierung



Darlehen und Haftungen

Die untenstehende Tabelle zeigt die Schulden- und Haftungsstände der Marktgemeinde zum Ende der Rechnungsjahre 2017 und 2018 laut Schulden- bzw. Haftungsnachweis und die daraus abgeleitete Pro-Kopf-Verbindlichkeit je Einwohner:

Schulden	Bestand RA 2017	Bestand RA 2018
Öffentliche Einrichtungen	2.284.886	2.051.917
Gesamtschuldenstand	2.284.886	2.051.917
Einwohner (lt. 31.10.2015 bzw. 31.10.2016)	1.972	1.957
Pro-Kopf-Verschuldung	1.159	1.049
Haftungen		
Reinhalteverband Trattnachtal	1.151.097	1.077.488
Reinhalteverband Neumarkt und Umgebung	36.800	33.813
„Gemeinde-KG“	841.087	788.129
Gesamthaftungsstand	2.028.984	1.899.430
Einwohner (lt. 31.10.2015 bzw. 31.10.2016)	1.972	1.957
Pro-Kopf-Haftungen	1.029	971
Pro-Kopf-Verbindlichkeiten	2.188	2.020

Darlehen und Haftungen zusammengerechnet ergaben einen Stand an Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2018 von 3.951.347 Euro bzw. 2.020 Euro je Einwohner. Damit lag die Marktgemeinde unter dem Landesdurchschnitt von rund 2.386 Euro. Rund 80 % der Gesamtverbindlichkeiten betreffen den Siedlungswasserbau, wofür Einnahmen an Benützungsgebühren erzielt werden.

Im Prüfungszeitraum wurden keine neuen Finanzierungsdarlehen aufgenommen und auch im Mittelfristigen Finanz- und Investitionsplan bis 2023 sind keine Neuaufnahmen vorgesehen.

Im Finanzjahr 2018 belief sich die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Tilgung und Zinsen) abzüglich der Annuitätenzuschüsse auf 49.220 Euro. Die Belastung durch Darlehensverbindlichkeiten bleibt mit einem Nettoschuldendienst in Höhe von 49.220 Euro im Jahr 2018 und voraussichtlich 50.000 Euro im Jahr 2023 annähernd gleich. Die Laufzeiten der Darlehensverbindlichkeiten reichen bis ins Jahr 2034.

Für die Haftungsverbindlichkeiten hatte die Marktgemeinde im Finanzjahr 2018 an den Reinhaltverband Trattnachtal und den Reinhaltverband Neumarkt und Umgebung anteilige Tilgungs- und Zinsenzahlungen von insgesamt 70.169 Euro zu leisten.

Ende 2018 hafteten bei der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach und Co KG („Gemeinde-KG“) Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von 788.129 Euro aus. Der Schuldendienst bezifferte sich im Finanzjahr 2018 mit 58.950 Euro. Die vollständige Tilgung der Darlehen wird 2028 bzw. 2034 erfolgen.

Insgesamt waren von der Marktgemeinde für den Schuldendienst im Finanzjahr 2018 somit 178.339 Euro bzw. rund 4,7 % der ordentlichen Gesamteinnahmen aufzuwenden.

Zinskonditionen

Die Zinskonditionen der Finanzierungsdarlehen bewegen sich grundsätzlich innerhalb des marktüblichen Niveaus (6-Monats-Euribor zuzüglich Aufschlägen zwischen 0,10 % und 1 %, 3-Monats-Euribor zuzüglich einem Aufschlag von 0,65 %). Die Darlehen des ehemaligen Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds weisen einen Fixzinssatz von 2 % auf.

Zur Zinssatzentwicklung wird angemerkt, dass von einem Bankinstitut bei insgesamt 2 Darlehen seit 1. Juli 2014 ein höherer Zinsaufschlag von 0,65 % (vorher 3- bzw. 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 0,09 %) verrechnet wird. Dies wurde vom Gemeinderat am 23. Juni 2014 zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben des Kreditgebers vom Juni 2015 wurde der Marktgemeinde mitgeteilt, dass der Indikator mit Null angenommen wird, sollte der vereinbarte EURIBOR-Indikator einen negativen Wert erreichen. In einem Schreiben vom 14. September 2015 an das Kreditinstitut vertrat die Marktgemeinde die Auffassung, dass der Sollzinssatz unter Berücksichtigung eines negativen Indicators zu berechnen ist, was der Kreditgeber in einem Antwortschreiben zurückwies. Festzustellen war, dass dieses Antwortschreiben dem Gemeinderat nicht zur Kenntnis gelangte und eine Entscheidung über allfällige weitere Schritte (zB vorzeitige Rückzahlung, Möglichkeit der Umschuldung) somit unterblieb.

Auf die Beachtung der Kompetenzregelungen der Oö. GemO 1990 für die Gemeindeorgane wird hingewiesen.

Kassenkredit und Geldverkehrsspesen

Finanzjahr	2016	2017	2018	VA 2019
	Beträge in Euro			
Gesetzlicher Höchststrahmen	793.475	900.575	914.725	1.005.875
Festgesetzter Höchststrahmen	793.475	900.575	914.725	1.005.875
Sollzinsen-Belastung	0	0	0	1.000
Geldverkehrsspesen	2.746	3.003	3.073	3.000

Der Höchststrahmen für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten (ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages) war im Prüfungszeitraum jeweils im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben festgesetzt.

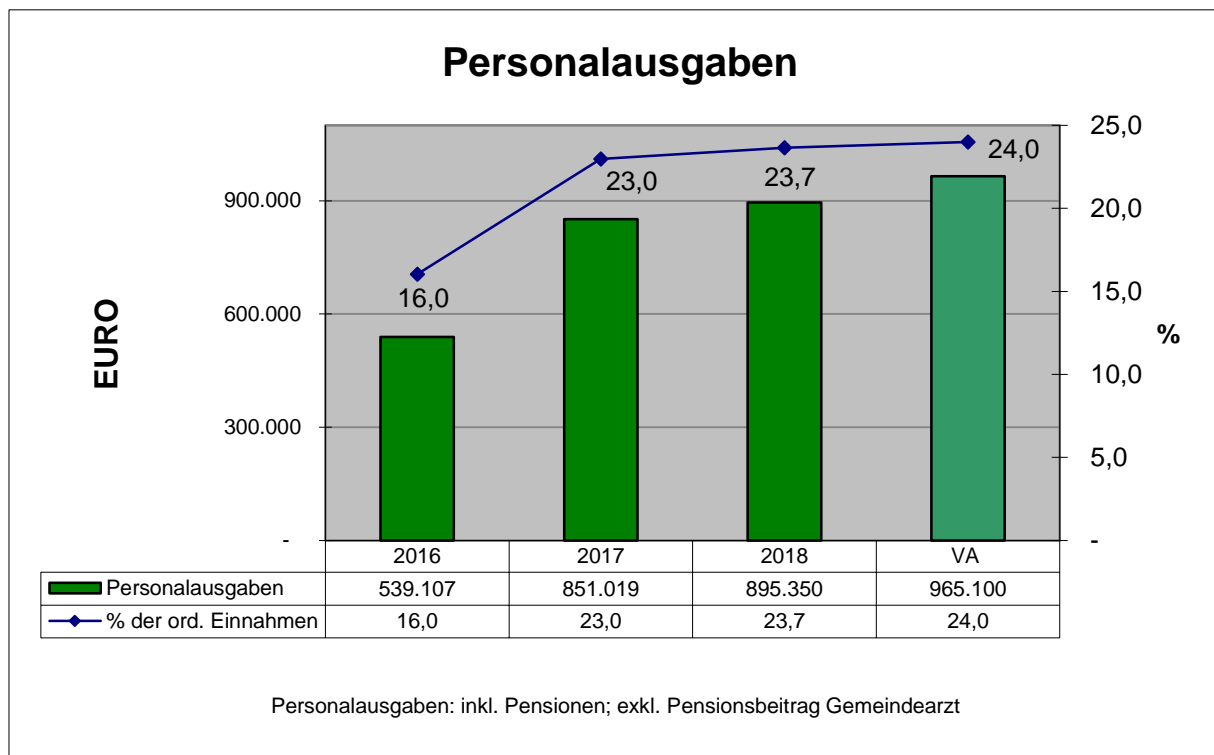
Aufgrund der hohen Liquidität der Marktgemeinde entstanden im Prüfungszeitraum keine Sollzins-Belastungen, da die in der Verwahrgeldgebarung deponierten Rücklagen zur Verstärkung des Kassenbestandes herangezogen wurden.

Im Prüfungszeitraum wurden jährlich jeweils 4 Banken zur Angebotslegung eingeladen. Der Vergabeentscheidung für den Kassenkredit 2019 lagen Angebote von 2 Banken zugrunde, die ein bzw. 3 Zinsvarianten (Fixverzinsung, Bindung an den 3-Monats-EURIBOR oder 6-Monats-EURIBOR) beinhalteten. Für den Kassenkredit 2018 langte überhaupt nur ein Angebot ein. Bei Vergabe des Kassenkredites für das Jahr 2017 lagen dem Gemeinderat Angebote von 3 Kreditinstituten mit ein oder 2 Zinsvarianten (Fixverzinsung, Bindung an den 3-Monats-EURIBOR) vor.

Die jährlich zu bezahlenden Geldverkehrsspesen sind im Vergleich mit anderen Gemeinden als hoch einzustufen. Die Begründung dafür lässt sich unter anderem darin finden, dass die Marktgemeinde 3 Girokonten führt.

Eine Reduktion der Geldverkehrsspesen bis zu 1.000 Euro erscheint realistisch. Dazu wird empfohlen, die Anzahl der Girokonten zu reduzieren. Zusätzlich sollte bei der Spesenabrechnung zum besseren Vergleich auf eine Spesenpauschale abgestellt werden.

Personal



Der Personalaufwand inklusive den Pensionsbeiträgen (exklusive Ansatz 510) unterlag im Prüfungszeitraum einer Steigerung von 539.107 Euro auf 895.350 Euro. Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen erhöhte sich der Personalaufwand von 16,0 % im Jahr 2016 auf 23,7 % im Jahr 2018.

Der Anstieg der Personalkosten ab dem Finanzjahr 2017 war vor allem die Folge der Übernahme der Kinderbetreuungseinrichtungen Kindergarten und Krabbelstube von der Pfarrcaritas ab 1. Jänner 2017. Weiters wurde ab Februar 2017 eine teilbeschäftigte Stützkraft für den Kindergarten eingestellt. Im Bereich der Verwaltung kam kurzzeitig eine Mitarbeiterin (GD 18) in Teilbeschäftigung aus der Karenz zurück.

Die weitere Erhöhung der Personalkosten im Rechnungsabschluss 2018 und im Voranschlag 2019 begründet sich vorrangig mit der Einführung einer vierten Kindergartengruppe ab dem Arbeitsjahr 2018/2019. Für Herbst 2019 ist die Rückkehr der Kassenführerin aus der Karenz geplant (teilbeschäftigt mit 20 Wochenstunden).

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechneten sich die Personalkosten je Gemeindeeinrichtung und Einwohner (2.089 laut GR-Wahl 2015) wie folgt:

	Personalausgaben 2018	Kosten je Einwohner
Allgemeine Verwaltung	309.260	148
Volksschule	35.121	17
Schülerausspeisung	21.761	10
Kindergarten	294.940	141
Krabbelstube	33.732	16
Bauhof	101.521	49
Gesamt	796.335	381

Dienstpostenplan

Die aufsichtsbehördliche Verordnungsprüfung des Dienstpostenplans wurde zuletzt mit Erledigung vom 20. Mai 2019, IKD-2017-261273/19-Rer, durchgeführt.

Zum Prüfungszeitpunkt hat die Marktgemeinde 26 Bedienstete mit 19,55 Personaleinheiten (PE) beschäftigt. Den aufsichtsbehördlich genehmigten PE stehen nachfolgende Ist-Bestände an PE gegenüber:

Bereich	aufsichtsbehördlich genehmigter Dienstpostenplan				Ist-Bestand	
	PE	Beamte VB	Einstufung		PE	Beamte VB
			„neu“	„alt“		
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 11	B II-VI	1	B
	1	B	GD 16	C I-V	1	B
	1	VB	GD 16	I/c	1	VB
	2	VB	GD 18	I/c	1,1	VB
	1	VB	GD 20	I/d	1	VB
	1	VB	GD 21	I/d	0,75	VB
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 19	II/p3 ad personam VB II/p2	1	VB
	1	VB	GD 19	II/p3	1	VB
	1	VB	GD 25	II/p5	1	VB
	0,45	VB	GD 25		0,45	VB
Schülerausspeisung	0,5	VB	GD 19	II/p3	0,5	VB
Kindergarten	1	VB	KBP	I 2b 1	0,94	VB
	3,1	VB	KBP		2,96	VB
	0,53	VB	GD 22	I/d	0,53	VB
	2,5	VB	GD 22		2,39	VB
	0,75	VB	GD 25		0,75	VB
Krabbelstube	0,78	VB	KBP	I 2b 1	0,78	VB
	0,68	VB	GD 22.EB		0,68	VB
	0,19	VB	GD 25		0,19	VB
Sonstige Bedienstete	0,93	S			dzt. Karenz	

Entsprechend § 7 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 bzw. § 6 Abs. 2 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 dürfen im Dienstpostenplan nur Dienstposten in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben notwendig sind. Die festgelegten Personaleinheiten haben grundsätzlich dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß der Bediensteten zu entsprechen, allfällige Dienstpostenreserven sind aufzulassen.

Der Gemeinderat hat den Dienstpostenplan im Bereich der Allgemeinen Verwaltung (GD 18 und GD 21) daher an den tatsächlichen Personalbedarf anzupassen.

Bei der Veröffentlichung des Dienstpostenplanes im Rahmen der Kundmachungspflicht sollte aus datenschutzrechtlichen Überlegungen darauf Bedacht genommen werden, dass keine direkt personenbezogenen Daten (wie insbesondere Name und Gehaltsstufe) enthalten sind.

Allgemeine Verwaltung

Laut Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002 sind für Gemeinden mit bis zu 2.500 Einwohnern maximal 7 Dienstposten vorgesehen. Die einzelnen Dienstposten sind im

Rahmen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung nach den tatsächlichen Erfordernissen festzusetzen. In der darunterliegenden Größenklasse (von 1.501 bis 2.000 Einwohner) können bis zu 5 Bedienstete im Verwaltungsbereich eingesetzt werden. Nach dem Stichtag der Gemeinderatswahl im Jahr 2015 haben in der Marktgemeinde 2.089 Einwohner ihren Wohnsitz.

Die Marktgemeinde beschäftigt aktuell in der Allgemeinen Verwaltung 7 Bedienstete, welche mit einem Beschäftigungsausmaß von 5,85 Personaleinheiten (PE) eingesetzt werden. Die Bereiche Lohnverrechnung und Dienstrecht sind seit dem Jahr 2010 gänzlich an ein externes Unternehmen ausgelagert.

Die Amtsleiterin befand sich von September 2010 bis Oktober 2012 (mit Unterbrechung von 26. Dezember 2011 bis 25. Februar 2012) in Karenz. Eine Karenzvertretung wurde zwar ausgeschrieben, jedoch sind die Tätigkeiten der Amtsleitung an einen vollbeschäftigten Bediensteten der Buchhaltung übertragen und von diesem miterledigt worden. Von der Aufnahme eines zusätzlichen Bediensteten zu Unterstützungstätigkeiten wurde Abstand genommen.

Eine vollbeschäftigte Sachbearbeiterin befand sich von April 2015 bis Juni 2017 in Mutterschaftskarenz und hat eine befristete Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung die Karenzvertretung mit 20 Wochenstunden übernommen. Ebenfalls wurde im Zusammenhang mit der Karenzierung bei einer weiteren Bediensteten eine Stundenerhöhung im Ausmaß von 6 Wochenstunden durchgeführt. Im März 2017 hat die karenzierte Mitarbeiterin eine neuerliche Schwangerschaft mit voraussichtlichen Geburtstermin im Oktober 2017 bekanntgegeben. Von Juni 2017 bis August 2017 war die Bedienstete mit 19 Wochenstunden beschäftigt. Nachdem der Karenzurlaub im Oktober 2019 endet, wird die Sachbearbeiterin ihren Dienst wieder antreten. Vorgesehen ist, dass sich die beiden Sachbearbeiterinnen den Dienstposten mit jeweils 20 Wochenstunden teilen. Somit erhöht sich mit Oktober 2019 die Personalausstattung in der Allgemeinen Verwaltung auf 6,35 PE.

Im Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Größe und Strukturierung stellt sich die Personalausstattung in der Allgemeinen Verwaltung als hoch dar.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Umfang bzw. die Art der Tätigkeitsfelder der Verwaltungsbediensteten auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin zu überprüfen. Auch die Verwaltungsabläufe sind hinsichtlich möglicher Optimierungen und Einsparungen zu durchleuchten. Mittelfristiges Ziel sollte die Reduzierung des Personalstandes in der Allgemeinen Verwaltung auf bis zu 5,35 PE sein.

Für Leistungen der Verwaltung für die öffentlichen Einrichtungen und Betriebe werden lediglich pauschale Vergütungssätze bzw. für die Abwasserbeseitigung 10 % der Personalkosten verrechnet.

Schülerauspeisung	900 Euro
Abfallbeseitigung	750 Euro
Bio-Abfallbeseitigung	300 Euro
Abwasserbeseitigungsanlage	30.858 Euro

Für die per 1. Jänner 2017 übernommenen Kinderbetreuungseinrichtungen Kindergarten und Krabbelstube sowie Kindergartentransport werden keine Verwaltungsleistungen verrechnet.

Die Marktgemeinde hat in Zukunft die tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden als Verrechnungsbasis heranzuziehen und für sämtliche öffentliche und betriebliche Einrichtungen eine Verwaltungskostentangente zu verrechnen.

Bauhof

Im Bauhof werden insgesamt 2 Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von 2 PE eingesetzt. Im Vergleich mit Gemeinden ähnlicher Größe und Strukturierung ist die Personalausstattung des Bauhofes angemessen.

Kindergarten und Krabbelstube

Mit 1. Jänner 2017 erfolgte die Übernahme des Kindergartens und der Krabbelstube von einem privaten Träger durch die Marktgemeinde. Eine Übernahme der Bediensteten in das Gemeindeschema erfolgte mit 1. Jänner 2018. Die Krabbelstube wurde im Jahr 2013 in Kooperation mit der Marktgemeinde Neumarkt im Hausruckkreis errichtet.

Der Dienstpostenplan sieht 4,88 PE für Pädagogische Fachkräfte und 3,79 PE für Helferinnen vor. Insgesamt werden zur Betreuung der Kinder 6 Pädagoginnen im Ausmaß von 4,68 PE sowie 5 Helferinnen im Ausmaß von 3,6 PE beschäftigt. Davon sind eine Pädagogin zur Sprachförderung mit 0,3 PE sowie eine Pädagogin mit 0,78 PE und eine Helferin mit 0,68 PE in der Krabbelstube beschäftigt. Von den 6 Pädagoginnen befinden sich 4 im neuen Gehaltsschema KBP.

Durch die zuständige Qualitätsmanagerin des Landes Oberösterreich wurde festgestellt, dass die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit der Leiterin bereits vor Übernahme der Kinderbetreuungseinrichtung durch die Marktgemeinde nicht korrekt berechnet war. Das Beschäftigungsausmaß der Leiterin wurde während der Prüfung seitens der Marktgemeinde bereits auf 39,5 Wochenstunden berichtet.

Entsprechend dem mit Erlass IKD(Gem)-210000/448-2017-Wb/Sy vom 25. April 2017 zur Verfügung gestellten Berechnungsprogramm beträgt der Maximalschlüssel für die Betreuung durch Pädagoginnen im Kindergarten 3,594 PE. Die tatsächliche Personalausstattung liegt innerhalb des Rahmens. Pädagoginnen für Integration und Sprachförderung sind dabei nicht zu berücksichtigen. Die Dienstzeiten sind dem Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 entsprechend festgelegt. Bei den Kindergartenhelferinnen errechnet sich eine Maximalbesetzung von 2,156 PE. Der tatsächliche Personaleinsatz liegt mit 2,92 PE über dem Maximalrahmen.

Ziel der Marktgemeinde muss sein, das Beschäftigungsausmaß der Kindergartenhelferinnen im Kindergarten mittelfristig an den Maximalrahmen heranzuführen.

Reinigung

In der Marktgemeinde werden zum Prüfungszeitpunkt 3 Reinigungskräfte mit insgesamt 2,39 PE beschäftigt. Die zu reinigenden Flächen betragen insgesamt 3.600 m². Davon entfallen 1.300 m² auf das Amtsgebäude inklusive Kultursaal, 43 m² auf den Bauhof, 1.455 m² auf die Volksschule, 712 m² auf den Kindergarten sowie 90 m² auf die Krabbelstube. Dies entspricht einer zu reinigenden Fläche von rund 1.500 m² je PE. Im Vergleich zu anderen oberösterreichischen Gemeinden wird das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskräfte als angemessen beurteilt. Als Richtwert für zu reinigende Flächen gelten je PE für Kindergärten rund 1.200 m², für Amtsgebäude rund 1.400 m² und für Schulgebäude rund 1.600 m².

Kinder- und Schülerausspeisung

In der Ausspeisungsküche ist eine Köchin (Funktionslaufbahn GD 19) mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,5 PE beschäftigt. Die Anzahl der ausgegebenen Portionen sank im Prüfungszeitraum geringfügig von 9.737 Portionen im Jahr 2017 auf 9.726 Portionen im Jahr 2018. Im oberösterreichweiten Vergleich wird das Beschäftigungsausmaß als angemessen beurteilt. Als Richtwert gilt für 10.000 ausgegebene Portionen ein Beschäftigungsausmaß von 0,6 PE als angemessen.

Dienst- und Besoldungsrecht

Arbeitszeit

Ein System der Zeiterfassung existiert derzeit nicht. Es werden nur Urlaube oder gesundheitsbedingte Abwesenheiten dokumentiert. Ein transparentes und nachvollziehbares Zeiterfassungssystem wird im Bereich des öffentlichen Dienstes aber für notwendig erachtet.

Im Hinblick auf die Vorteile sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer wird empfohlen, für sämtliche Gemeindedienststellen ehestmöglich ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des Landesdienstes einzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass der Direktion Inneres und Kommunales „Flexible Arbeitszeit mit elektronischer Zeiterfassung“ vom 03. Dezember 2015, IKD(Gem)-200167/144-2015-Shü, verwiesen.

Organisation

Die Personalakte werden übersichtlich und gewissenhaft geführt. Es ist positiv anzumerken, dass alle Änderungen betreffend das Dienstverhältnis (zB Beschäftigungsausmaß) sowie sämtliche Abwesenheiten der Bediensteten (Urlaub, Krankenstand, usw.) im jeweiligen Personalakt nachgewiesen sind. Arbeitsplatzbeschreibungen sind für die einzelnen Mitarbeiter vorhanden, jedoch nicht in den jeweiligen Personalakten abgelegt.

Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind im jeweiligen Personalakt abzulegen.

Ein aktueller Geschäftsverteilungsplan wurde im März 2018 erstellt und entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Bezugsverrechnung

Eine stichprobenartige Durchsicht von Lohnverrechnungsunterlagen ergab keine Beanstandungen.

Fahrtkostenzuschuss

Den Bediensteten, welche die gesetzlich dafür festgelegten Voraussetzungen für die Gewährung erfüllen, wurde über Antrag ab April 2017 ein Fahrtkostenzuschuss gewährt. Beschlüsse des Gemeindevorstandes über die Zuerkennung des Fahrtkostenzuschusses liegen nicht vor.

Für die Zuerkennung eines Fahrtkostenzuschusses ist ein Gemeindevorstandsbeschluss erforderlich. Die Beschlüsse sind unverzüglich nachzuholen.

Mitarbeitergespräche

Zur Weiterentwicklung der Gemeindebediensteten kann neben Dienstbesprechungen die Einführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen und Zielvereinbarungen beitragen. Diese werden derzeit nur bei besonderen Anlassfällen durchgeführt. Sinn und Zweck von Mitarbeitergesprächen und Zielvereinbarungen ist es, mit jedem/-r MitarbeiterIn spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und festzuhalten. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den MitarbeiterInnen dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist dabei, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird. Dadurch wird die Eigenständigkeit und Arbeitszufriedenheit der MitarbeiterInnen gestärkt und verbessert.

Es wird daher empfohlen, in allen Bereichen Zielvereinbarungen zu treffen bzw. Mitarbeitergespräche zu führen. Auf den Erlass IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau vom 29. November 2011 wird verwiesen.

Urlaub

Von der Marktgemeinde vorgelegte Unterlagen zeigten bei 5 Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau Urlaubsguthaben zwischen rund 280 und 985 Stunden.

Gemäß § 72 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 bzw. § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 verfällt die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs nach Ablauf von 2 Jahren und der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Mit Beginn des Jahres 2019 kann das höchstmögliche Urlaubsausmaß nur 840 Urlaubsstunden bei Vollzeitbeschäftigung inklusive 6. Urlaubswoche betragen, da der Rest aus Vorjahren ex lege verfällt.

Die Urlaubsblätter der betreffenden Bediensteten sind auf das richtige Ausmaß zu korrigieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Dienstpflichten des Vorgesetzten gemäß § 37 Abs. 1 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 bzw. § 83 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, wonach Vorgesetzte darauf hinzuwirken haben, dass ihre MitarbeiterInnen Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da künftig Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen.

Kooperationen

Derzeit ist die Marktgemeinde Mitglied in folgenden Verbänden und Vereinen:

- Sozialhilfeverband Grieskirchen
- Bezirksabfallverband Grieskirchen
- Reinhaltungsverband Neumarkt/H. und Umgebung
- Wasserverband Trattnachtal (Erhaltungsverband Trattnachtal)
- Wegeerhaltungsverband Hausruckviertel
- Reinhaltungsverband Trattnachtal
- Leader-Region „Verein Mostlandl Hausruck“

Eine Verwaltungsgemeinschaft besteht zum Prüfungszeitpunkt nicht. Aufgrund der räumlichen Distanz zu den in Frage kommenden Nachbargemeinden wird eine Gemeinschaft in einzelnen Bereichen der Verwaltung (beispielsweise Buchhaltung, Bauamt, Standesamt) sowie im Bauhofbereich für durchaus ökonomisch erachtet.

Die Entfernungen und die Fahrzeiten zu den Nachbargemeinden betragen wie folgt:

- | | | | |
|--------------------------------|--------|------|-----------|
| • Hofkirchen an der Trattnach | 3,6 km | bzw. | 5 Minuten |
| • Tollet | 4,4 km | bzw. | 9 Minuten |
| • St. Georgen bei Grieskirchen | 5,8 km | bzw. | 8 Minuten |
| • Neumarkt im Hausruckkreis | 5,9 km | bzw. | 7 Minuten |
| • Pötting | 6,1 km | bzw. | 7 Minuten |
| • Kallham | 7,4 km | bzw. | 8 Minuten |

Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen wird auch die Marktgemeinde neue Ausrichtungen bezüglich der kommunalen Zusammenarbeit zu entwickeln haben. Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden vor allem in den Bereichen der Gemeindeverwaltung und Bauhof sollten sachlich geprüft werden. Die steigende Komplexität der kommunalen Aufgaben wäre hierbei ebenso zu berücksichtigen wie der effiziente Einsatz der finanziellen Mittel.

Bauhof

Für Leistungen des Handwerklichen Dienstes (2 Bauhofarbeiter, GD 19) wurden im Finanzjahr 2018 Vergütungen in Höhe von 101.527 Euro, für Leistungen des Fuhrparks 49.693 Euro verrechnet.

Entsprechend den Arbeitsaufzeichnungen wurden die 3.458 Produktivstunden der Bauhofmitarbeiter im Jahr 2018 für nachstehende Bereiche erbracht:

Arbeitseinsatz	Stunden	%
Gemeindestraßen	730,00	21,11
Winterdienst	437,50	12,66
Bauhof	398,50	11,52
Kindergarten	299,50	8,66
Abwasserbeseitigung	295,00	8,53
Kultursaal	233,50	6,76
Gemeindeamt	162,00	4,69
Volksschule	158,00	4,57
Abfallbeseitigung	116,00	3,35
AOH – Straßen	111,50	3,22
Biotonne	94,00	2,72
Ortsbeleuchtung	84,50	2,44
Güterwege	75,00	2,17
AOH – Kindergarten 4. Gruppe	66,00	1,91
Sportplatz	64,00	1,85
Marktfest	26,50	0,77
Krabbelstube	24,00	0,69
Jugendtreff	21,00	0,61
Spielplatz	19,50	0,56
Wanderweg	15,00	0,43
Rad- und Gehwege	11,00	0,32
Kirche	10,00	0,29
Plakattafeln	3,50	0,10
Wohnhaus	2,50	0,07
	3.458	100

Die Leistungen für den Sportplatz betreffen das Mähen des Haupt- und Nebenfeldes des Fußballvereines, wozu sich die Marktgemeinde in einer schriftlichen Vereinbarung (beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. Juni 2017) verpflichtet hat. Für den Sportverein fallen dabei keinerlei Kosten oder Verpflichtungen an. Es wird festgehalten, dass das Mähen von Sportanlagen nicht Aufgabe einer Gemeinde ist.

Zur Entlastung der Bauhofmitarbeiter sollten mit den Verantwortlichen des Sportvereines dahingehend Gespräche geführt werden, dass die Sportanlage von den Vereinsmitgliedern selbst gemäht wird.

Die Bauhof- und Fuhrparkgebarung (Ansatz 6170) wies im Finanzjahr 2018 einen Überschuss in Höhe von 4.321 Euro aus. Die Vergütungssätze wurden noch entsprechend dem Erlass der Oö. Landesregierung vom 22. Mai 1978 errechnet.

Künftig sind die Vergütungssätze entsprechend der Beilage 9 der Richtlinien „Gemeindefinanzierung Neu“ der Direktion Inneres und Kommunales zu berechnen. Es sind nur mehr jene Stunden dem Bauhof anzulasten, die im tatsächlichen Umfang diesem Bereich zuzuordnen sind. Dazu sind genaue Arbeitsaufzeichnungen zu führen. Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof entstehenden Kosten abgedeckt werden und die Bauhof- und Fuhrparkgebarung ein weitgehend ausgeglichenes Ergebnis zeigt. Darüber hinaus sind die Vergütungsleistungen in Zukunft in `Vergütungen Personalkosten`, `Vergütungen Sonstige Ausgaben` und `Vergütungen Fuhrpark` in der 4. bis 6. Dekade zu untergliedern.

Der Fuhrpark der Marktgemeinde stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Baujahr
Moped	1970
Kipper	1992
Traktor	2003
Kipper	2004
Traktor	2016
Kleintraktor	2017

Laut Mittelfristigem Finanzplan für die Planjahre 2019 bis 2023 sind keine Neuanschaffungen im Bereich des Bauhof-Fuhrparks vorgesehen.

Winterdienst

Der Winterdienst verursachte im Betrachtungszeitraum Ausgaben von durchschnittlich 57.737 Euro pro Jahr und unterteilte sich in folgende Ausgabenpositionen:

	2016	2017	2018
Kostenbeitrag Landesstraßen	10.210	10.158	10.159
Entgelte an Externe	3.837	8.874	3.606
Vergütungen an Bauhof	31.490	53.368	25.022
Ankauf Schneestangen	0	641	0
Ankauf Streumittel	3.568	6.635	5.642
Gesamt-Ausgaben	49.105	79.676	44.429

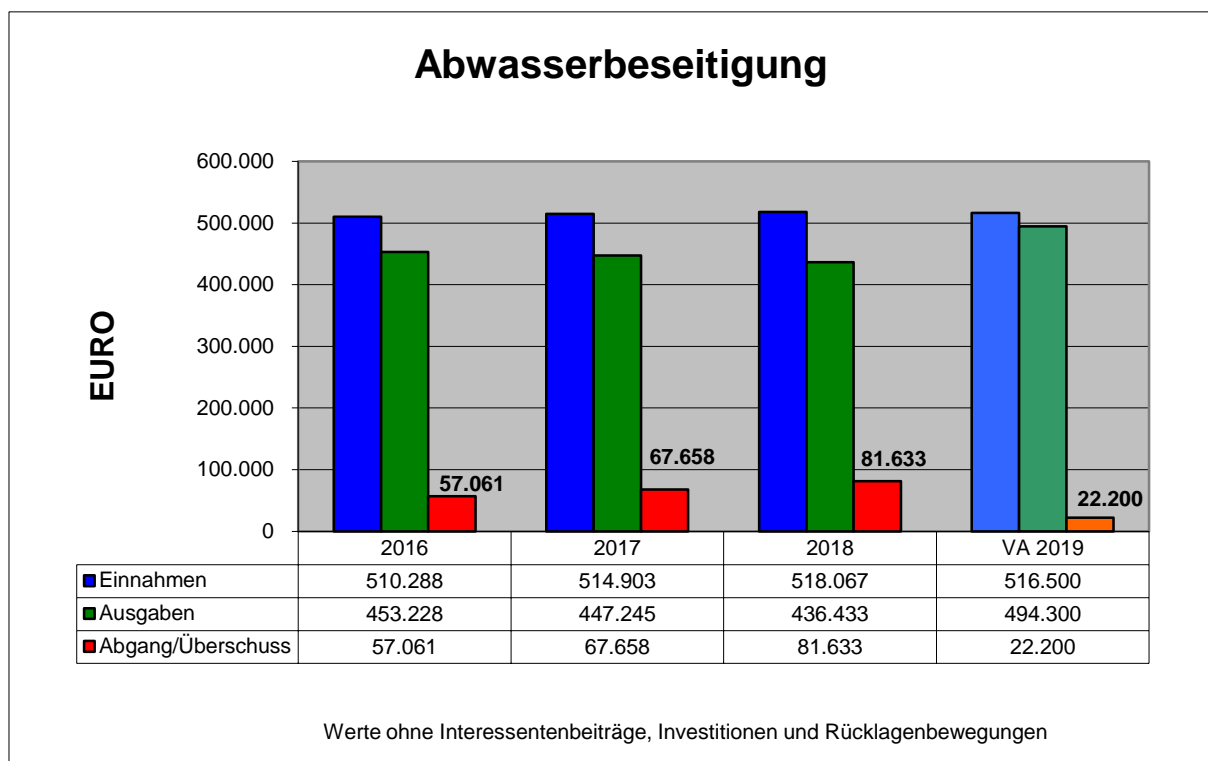
Der Anstieg der Winterdienstkosten im Jahr 2017 war vor allem die Folge des vergleichsweise strengen Winters in der Saison 2016/2017. Der Voranschlag 2019 prognostiziert Ausgaben in Höhe von 52.800 Euro.

Der Winterdienst auf den Gemeindestraßen und Güterwegen wird grundsätzlich von den Bauhofmitarbeitern durchgeführt, Splittkehrung und -entsorgung werden von externen Unternehmen erledigt. Lediglich bei Bedarf werden für die Schneeräumung auf Abruf (beispielsweise bei starkem Schneeaufkommen) Fremdleistungen zugekauft. Weder in den bestehenden Räum- und Streuplänen noch in sonstigen Dienstanweisungen der Bauhofmitarbeiter wird auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinie RVS 12.04.12 im Rahmen der Räumung und Streuung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in eine Dienstanweisung aufzunehmen.

Bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen und Güterwege) von 46,24 Kilometern errechnen sich jährliche Winterdienstkosten je Kilometer zwischen 741 Euro im Jahr 2018 und 1.490 Euro im Jahr 2017. Diese lagen 2017 aufgrund oben genannter Gründe vergleichsweise hoch.

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung



Die Marktgemeinde ist Mitglied der Reinhaltungsverbände Trattnachtal und Neumarkt/H. und Umgebung. Insgesamt sind 1.723 Personen an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 87,4 % entspricht.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Überschüsse in Höhe von insgesamt 206.352 Euro. Die Überschüsse wurden der Betriebsrücklage Abwasserbeseitigung zugeführt (Rücklagenstand zum 31. Dezember 2018 736.307 Euro).

Für Leistungen der Verwaltung wurden dem Betrieb im Jahr 2018 30.858 Euro, für Leistungen der Gemeindeorgane 7.481 Euro und für Bauhof- und Fuhrparkleistungen 12.351 Euro angelastet. Nähere Ausführungen zur Verwaltungskostentangente finden sich im Punkt ‚Personal‘.

Im Voranschlag 2019 ist ein Überschuss von 22.200 Euro budgetiert. Der geringer prognostizierte Überschuss resultiert aus der Veranschlagung höherer Instandhaltungsaufwendungen (+30.400 Euro) und Vergütungen für Bauhof- und Fuhrparkleistungen (+7.800 Euro), sinkenden Einnahmen an Annuitätenzuschüssen (-7.600 Euro) sowie den präliminierten Ausgaben für die hydrodynamische Überrechnung der Fremdwässer (27.000 Euro).

Benützungsgebühren

Für die Kanalbenützung haben die Eigentümer der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke eine jährliche Grundgebühr und eine Gebühr nach Belastungseinheiten zu entrichten. Eine Belastungseinheit ist eine Einheit, die dem Abwasseranfall eines ständigen Einwohners entspricht, wobei laut Kanalgebührenordnung ein Jahresanfall von 35 m³ angenommen wird. Für Kinder, Schüler und Studenten ohne eigenem Einkommen werden 0,10 Belastungseinheiten verrechnet. Bei Vorhandensein eines jährlich zu eichenden Wasserzählers als Messeinrichtung kann die Gebühr auch je Kubikmeter verbrauchtem

Wasser vorgeschrieben werden. Diese für den Kanalbenützer teuerste Variante der Gebührenberechnung (sh. untenstehende Tabelle) gelangt laut Mitteilung der Marktgemeinde aber in keinem Fall zur Anwendung.

Die Kanalbenützungsgebühr war wie folgt festgesetzt:

	2016	2017	2018	2019
	Beträge in Euro exkl. USt			
Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück	343,00	344,00	345,00	352,00
Gebühr für eine Belastungseinheit	51,00	52,00	55,00	57,00
alternative Gebühr je m ³ verbrauchtem Wasser	5,77	5,89	5,89	5,89
ermittelte m ³ -Gebühr bei Verbrauch 35 m ³ /Person lt. Kanalgebührenordnung	4,72	4,76	4,86	4,98
ermittelte m ³ -Gebühr bei Verbrauch 40 m ³ /Person lt. Richtwert Aufsichtsbehörde	4,13	4,17	4,25	4,36
Mindestgebühr je Kubikmeter laut VA-Erlass	3,61	3,68	3,75	3,83

Selbst bei Annahme eines durchschnittlichen 3-Personen-Haushaltes und eines durchschnittlichen Wasserverbrauches von 40 m³ pro Person und Jahr lagen die vom Gemeinderat festgesetzten Gebührensätze im Prüfungszeitraum jeweils über den Mindestvorgaben der Aufsichtsbehörde. Aufgrund der gegebenen Ausgabendeckung sind Maßnahmen im Gebührenbereich nicht unmittelbar erforderlich.

Die Ausgabendeckung beim Betrieb Abwasserbeseitigung ist auch in Zukunft sicherzustellen.

Kanalgebührenordnung

Die Gebührenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 15. Dezember 2011 beschlossen. Erforderliche Änderungen der Gebührensätze erfolgten in weiterer Folge im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlages.

Die Gebührenordnung der Marktgemeinde sieht keine Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke und keine Bereitstellungsgebühr vor. Mit der Bereitstellungsgebühr würden angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke von der Gebührenpflicht erfasst, nachdem mit dem Anschluss eines unbebauten Grundstückes die Verpflichtung zur Leistung von Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) endet. Die Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (z.B. Ausbauten – Meldepflicht) generell schwierig.

Die Neugestaltung der Gebührenordnung – mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung – wird empfohlen. Jedenfalls ist die Gebührenordnung entsprechend der im GemNet von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Muster-Gebührenordnung vom 6. Dezember 2011 um die genannten Einnahmemöglichkeiten zu ergänzen. Unter Bedachtnahme auf die Festsetzungsverjährung ist § 5 der Kanalgebührenordnung (Entstehen des Abgabenanspruches) dahingehend zu ändern, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr erst mit der Anzeige oder Meldung der Änderung der Bemessungsgrundlage bzw. mit der erstmaligen Kenntnisaufnahme durch die Abgabenbehörde entsteht. Die Möglichkeit privatrechtlicher Vereinbarungen hat in der Gebührenordnung gänzlich zu entfallen. Bei bloßer Änderung sollten auch die Empfehlungen der Verordnungsprüfung vom 18. Juli 2012 zur Fälligkeit und Herabsetzung der Belastungseinheit (sh. IKD(Gem)-541137/39-2012-Sg/Wm) in die Gebührenordnung eingearbeitet werden.

Anschlussgebühren

Die Kanalanschlussgebühr bemisst sich bei eingeschossiger Bebauung nach der Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung der

Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Die Kanalanschlussgebühr war wie folgt festgesetzt:

	2016	2017	2018	2019
	Beträge in Euro exkl. USt			
Mindestanschlussgebühr lt. VA-Erlass	3.207	3.226	3.290	3.359
Anschlussgebühr lt. Gemeindeverordnung	3.207	3.226	3.290	3.359
Quadratmetergebühr lt. Gemeindeverordnung	19	19	20	20
Quotient Mindestanschlussgebühr und m ² -Satz	169	170	165	168

Die Mindestanschlussgebühr war im Prüfungszeitraum stets in Übereinstimmung mit den in den Voranschlagserlässen der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Vorgaben festgesetzt. Der Quotient deckt eine den aufsichtsbehördlichen Rahmenvorgaben entsprechende Fläche zwischen 130 und 170 m² ab.

Die in den Jahren 2016 bis 2018 vereinnahmten Kanalanschlussgebühren sowie AufschlieÙungsbeiträge-Kanal in Höhe von insgesamt 204.673 Euro wurden zweckentsprechend zur Finanzierung außerordentlicher Kanalbauvorhaben herangezogen bzw. der zweckgebundenen Rücklage Abwasserbeseitigung zugeführt.

	2016	2017	2018
	Beträge in Euro		
Kanalanschlussgebühren	36.131	142.445	13.554
AufschlieÙungsbeiträge-Kanal	4.582	4.004	3.957
Gesamt	40.713	146.449	17.511

Entsprechend der Kanalgebührenordnung entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit der Fertigstellung des Rohbaus, wobei der Grundstückseigentümer binnen 2 Wochen nach Fertigstellung eine Anzeige zu erstatten hat. Die stichprobenweise Durchsicht der Vorschreibungsbescheide der Finanzjahre 2016 bis 2018 zeigte teils längere Zeitspannen zwischen dem Entstehen der Gebührenpflicht und dem Zeitpunkt der Vorschreibung (zB Steuerbelege Nr. 606 und 1750/2017, 2979, 4099 und 4138/2018). Analoges war auch bei der Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge festzustellen (zB Steuerbelege Nr. 1822, 1938 und 1965/2017).

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Oö. GemHKRO hingewiesen, wonach die Gemeinde ihre Einnahmen rechtzeitig im vollen Umfang zu erzielen hat. Es ist in Hinkunft besonders darauf zu achten, dass der Zeitpunkt der Vorschreibung der Interessentenbeiträge in enger zeitlicher Nähe zum Entstehen des Abgabenspruches steht.

In einem Fall war festzustellen, dass die Entrichtung der Kanalanschlussgebühr in 5 Raten über einen Zeitraum von einem Jahr (Steuerbelege Nr. 1607/2016 bzw. 58, 450, 1724 und 3051/2017) seitens der Marktgemeinde toleriert wurde. In einem weiteren Fall wurde ein Zahlungsaufschub von nahezu 2 Jahren (Steuerbeleg Nr. 360/2017) hingenommen. Entsprechende Beschlüsse des zuständigen Gemeindeorganes lagen nicht vor.

In Hinkunft ist zu beachten, dass die Bewilligung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) entsprechend § 56 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990 in die Kompetenz des

Gemeindevorstandes fällt und darüber hinaus die für Zahlungserleichterungen gemäß § 212b Bundesabgabenordnung vorgesehenen Stundungszinsen in Rechnung zu stellen sind.

Für Gemeinden generell mit Schwierigkeiten verbunden ist es, von nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen für die Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren Kenntnis zu erlangen (Anzeigepflicht Fertigstellung des Rohbaus).

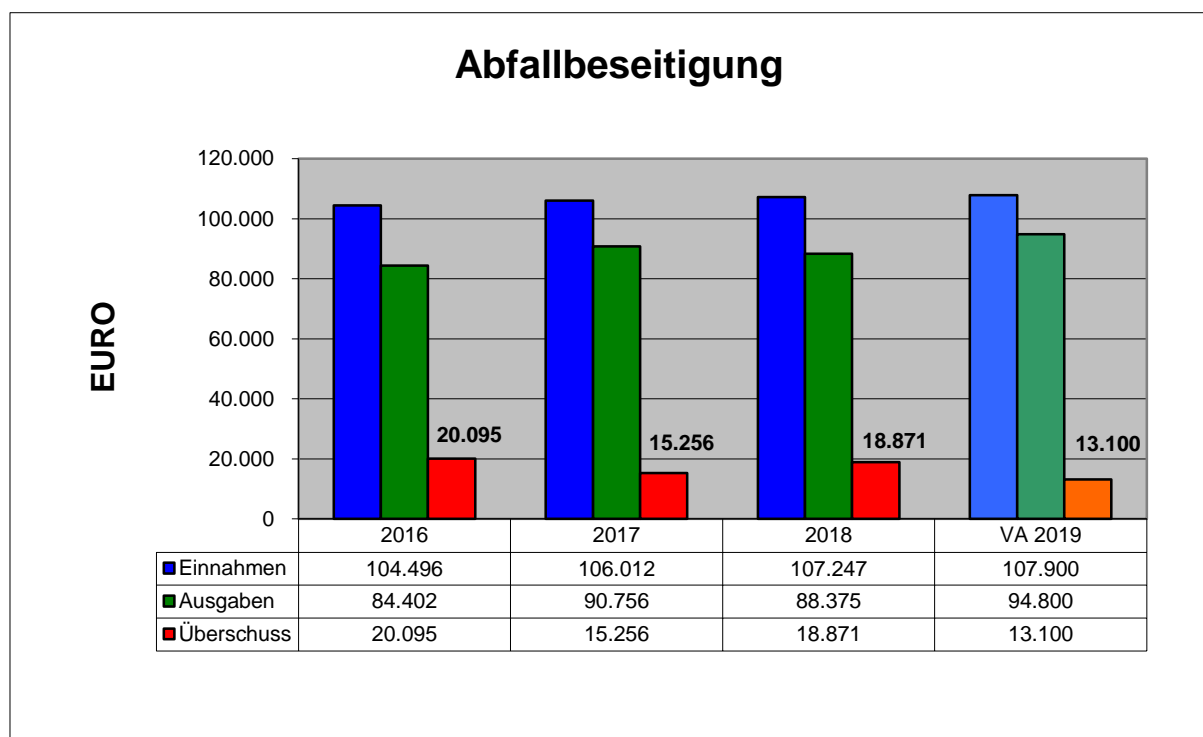
Es wird daher empfohlen, in regelmäßigen Zeitabständen entsprechende zielführende Schritte zu setzen (zB Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsgrundlage Änderungen eingetreten sind, regelmäßiger Hinweis auf die Meldepflicht in der Gemeindezeitung, Erhebung im Zuge einer Feuerbeschau).

Durchsetzung der Anschlusspflicht

Laut Auskunft der Sachbearbeiterin für das Bauwesen ist der Anschlusszwang an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im Gemeindegebiet umgesetzt bzw. liegen bescheidmäßig erteilte Ausnahmegenehmigungen vor. Dies wurde anhand von 10 stichprobenweise ausgewählten Liegenschaften überprüft. Es ergab sich kein Anlass für Beanstandungen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die erteilte Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht ist entsprechend § 13 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts alle 5 Jahre zu überprüfen.

Abfallbeseitigung



Die Einrichtung Abfallbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum jährliche Überschüsse zwischen 15.256 Euro und 20.095 Euro. Im Voranschlag 2019 ist ein Überschuss in Höhe von 13.100 Euro budgetiert.

Für Leistungen der Verwaltung wurden dem Betrieb im Jahr 2018 1.050 Euro und für Bauhof- und Fuhrparkleistungen 9.329 Euro angelastet. Nähere Ausführungen zur Verwaltungskostentangente finden sich im Punkt ‚Personal‘.

Abfallgebühren

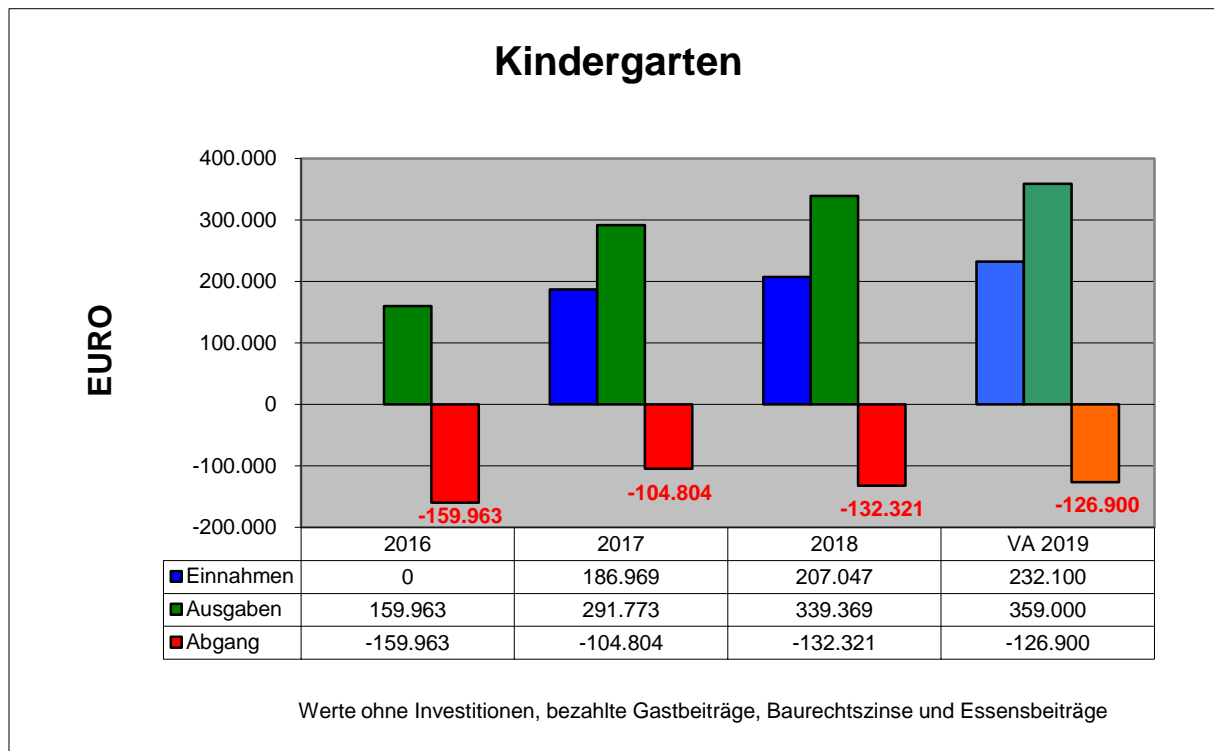
Die Abfallgebühren waren im Prüfungszeitraum jeweils mit 8,50 Euro exkl. USt je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt bzw. je abgeführtem Abfallsack mit 60 Liter Inhalt festgesetzt. Bei Verwendung von sonstigen Abfallbehältern wird die Abfallgebühr gemäß dem Verhältnis des Volumens je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt berechnet.

Aufgrund der gegebenen Ausgabendeckung sind Maßnahmen im Gebührenbereich nicht unmittelbar erforderlich.

Die Ausgabendeckung ist inklusive einer realistischen Verwaltungskostentangente auch in Zukunft sicherzustellen. Die regelmäßige Anpassung der Abfallgebühren entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex wird empfohlen.

Die Änderung der Abfallordnung aufgrund der Einführung der Biotonnenabfuhr wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung am 28. März 2017 beschlossen und vom Amt der Oö. Landesregierung in weiterer Folge verordnungsgeprüft.

Kindergarten



Die Marktgemeinde hat die Kinderbetreuungseinrichtungen Kindergarten und Krabbelstube per 1. Jänner 2017 von der Pfarrcaritas übernommen (Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 7. Juli 2016). Zum Prüfungszeitpunkt wurde der Kindergarten mit 4 Gruppen, davon eine alterserweiterte Gruppe und eine Integrationsgruppe, mit Mittagsbetrieb geführt.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind Montag, Dienstag und Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgesetzt. Die Hauptferien beginnen zwei Wochen nach Schulschluss, das neue Kindergartenjahr beginnt am ersten Montag im September. Die Weihnachts- und Osterferien richten sich nach den Schulferien. Für Zwickeltage, Allerseelen, Osterdienstag und Pfingstdienstag wird ein Journaldienst (Mindestanzahl Kindergarten und Krabbelstube 10 Kinder) angeboten. Die Mittagsverpflegung erfolgt durch die gemeindeeigene Ausspeisungsküche.

Der Kindergarten verzeichnete in den Jahren 2016 bis 2018 einen Gesamtabgang in Höhe von 397.088 Euro. Der deutlich höhere Abgang im Finanzjahr 2016 begründet sich im Vergleich zu 2017 mit der Auszahlung einer Abfertigung sowie geringeren Kinderzahlen bei gleicher Gruppenanzahl. Darüber hinaus waren im jährlichen Landesbeitrag die Monate September bis Dezember 2016 nicht berücksichtigt, da ursprünglich der Betriebsübergang auf die Marktgemeinde per September 2016 geplant war (tatsächlicher Übergang per 1. Jänner 2017). Die höheren Abgänge im Jahr 2018 und im Voranschlag 2019 werden mit der Einführung der 4. Gruppe begründet.

Einen detaillierten Überblick über die Entwicklung der Kinderzahlen sowie die Pro-Kopf-Abgänge gibt die nachfolgende Aufstellung:

Stichtag 15.10.	Kindergarten			Abgang je Kind (in Euro)	
	Gruppen	Kinderzahl	davon I-Kinder		davon U3-Kinder
2016	3	44	3	-	3.636
2017	3	59	5	2	1.776
2018	4	73	4	1	1.813

Die Abgänge der Finanzjahre 2017 und 2018 lagen im Rahmen des landesweiten Durchschnitts. Der Abgang 2016 lag aus vorstehend genannten Gründen deutlich über dem Richtwert.

Die Marktgemeinde sollte die finanzielle Entwicklung des Kindergartens im Auge behalten. Um kostendämpfend auf die Gebarung einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen und ist der dafür erforderliche Personaleinsatz entsprechend anzupassen. Ziel muss sein, stets die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wirtschaftlichste Betreuungsform umzusetzen.

Festzustellen war, dass im Jahr 2018 Investitionsausgaben (Einrichtung für die 4. Kindergartengruppe) als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht waren (Belege 2892 und 3547/2018).

In Zukunft ist die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter laut § 13 Einkommensteuergesetz zu beachten.

Materialbeiträge

Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in Höhe von 11 Euro pro Kind und Monat (für 10 geöffnete Monate) eingehoben. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben im Arbeitsjahr 2017/2018 ergaben einen Abgang von 302 Euro beim Kindergarten und einen Überschuss von 340 Euro bei der Krabbelstube. Entsprechend § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 können Materialbeiträge nach tatsächlichem Aufwand bis maximal 111 Euro pro Arbeitsjahr eingehoben werden. Die Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Beiträge im jeweiligen Arbeitsjahr können jeweils in der zweiten Septemberwoche eingesehen werden.

Es wird auf das Merkblatt der Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit für die Einhebung der Materialbeiträge hingewiesen, wonach unter anderem Lebensmittel und Getränke (sofern diese nicht für „kreatives Werken“ verwendet werden) nicht in den Materialbeitrag einrechenbar sind.

Nach Ablauf eines jeden Arbeitsjahres ist zu prüfen, ob der Materialbeitrag entsprechend dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt ist. Bei laufenden Überschüssen ist der Materialbeitrag zu kürzen. Mit dem Höchstbeitrag ist das Auslangen zu finden.

Kindergartentransport und Busbegleitung

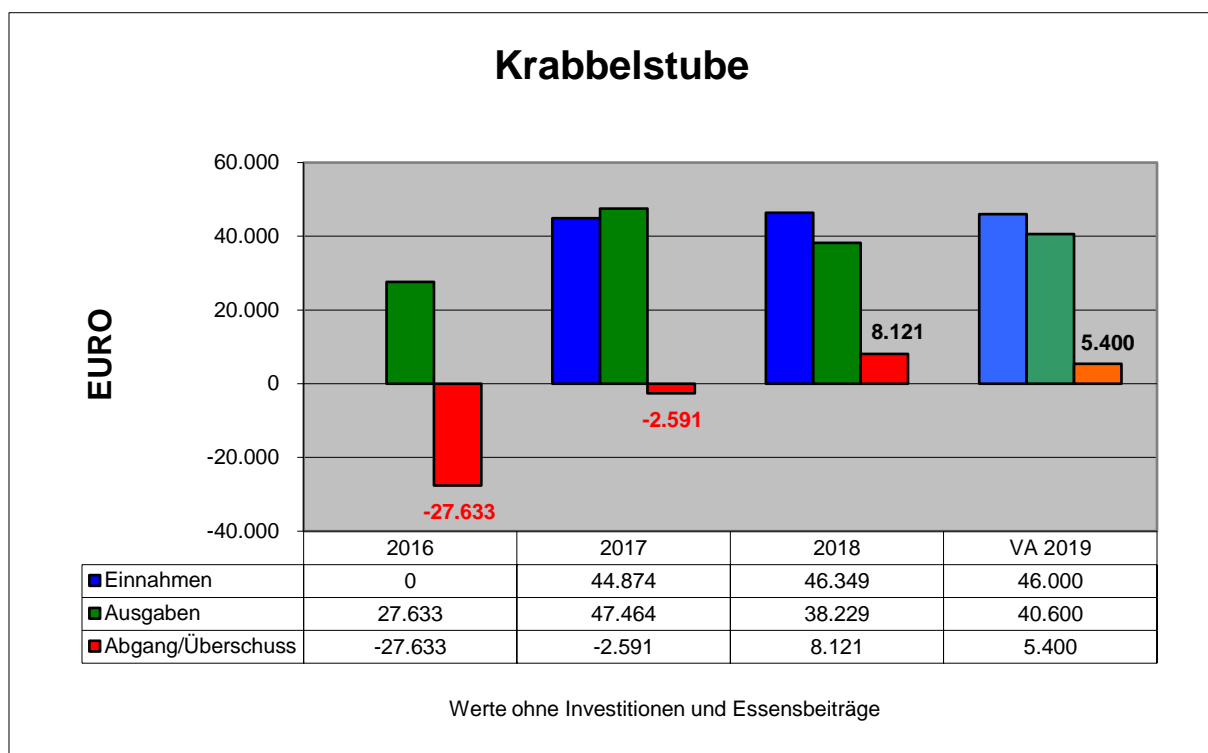
Die Beförderung der Kinder wird von einem Busunternehmen abgewickelt, dem auch die Organisation der Busbegleitung obliegt. Nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Prüfungszeitraum:

	2016	2017	2018
Transportkosten	26.926	19.500	22.294
- Landesbeitrag Transport	12.854	11.441	13.214
- Anteil. Abgangsdeckung v. Gemeinden	347	1.529	1.245
Abgang Transport	- 13.725	- 6.530	- 7.835
Personalkosten Busbegleitung	7.367	5.156	5.217
- Elternbeiträge Busbegleitung	1.092	4.173	7.102
Abgang/Überschuss Busbegleitung	- 6.275	- 983	+ 1.885
Anzahl beförderte Kindergartenkinder	27	35	38
Abgang Busbegleitung/Kind/Jahr	- 232	- 28	-
Abgang gesamt:	20.000	7.513	5.950

Für die Busbegleitung wird seit 1. September 2017 ein monatlicher Elternbeitrag von 19,53 Euro je Kind (inkl. USt) eingehoben. Die Deckung der Personalkosten für die Busbegleitung mit Elternbeiträgen war zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben.

Die Ausgabendeckung des Angebotes Busbegleitung ist auch zukünftig sicherzustellen.

Krabbelstube



Die Betreuungseinrichtung Krabbelstube wurde im Prüfungszeitraum stets eingruppig geführt und ist im örtlichen Pfarrheim untergebracht. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Kinderzahlen:

Stichtag 15.10.	Krabbelstube			
	Gruppen	Kinderzahl	davon I-Kinder	Platz- sharing
2016	1	11	-	1
2017	1	11	-	2
2018	1	10	-	-

In einer Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Überschreitung der Kinderhöchstzahl um maximal 2 Kinder pro Gruppe ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Aufgrund von Platzsharing war die Einholung einer Zustimmung im Prüfungszeitraum nicht notwendig.

Die Betreuungseinrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum zwar einen Gesamtabgang in Höhe von 22.103 Euro, das Betriebsergebnis entwickelte sich ab der Übernahme der Betreuungseinrichtung aber positiv. Im Jahr 2018 wurde ein Überschuss in Höhe von 8.121 Euro erwirtschaftet. Der Voranschlag 2019 budgetiert einen Überschuss von 5.400 Euro. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Personalaufwand der Leiterin der Kinderbetreuungseinrichtungen zur Gänze dem Unterabschnitt 2400 'Kindergärten' angelastet wird. Weiters wirkt sich günstig aus, dass die Marktgemeinde für die Unterbringung der Krabbelgruppe im Pfarrheim lediglich die anteiligen Betriebskosten zu leisten hat.

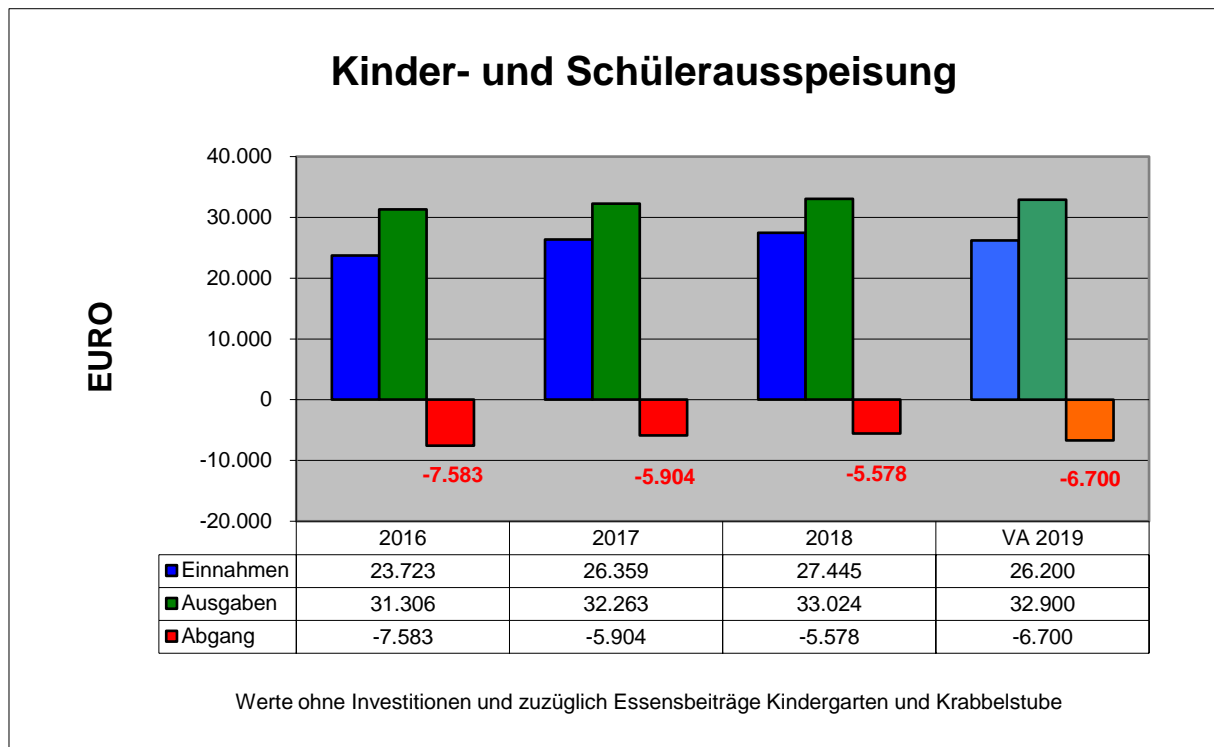
In Zukunft sind die Stunden für die Leitertätigkeit in der Krabbelstube beim Ansatz 2408 'Krabbelstube' zu verbuchen.

Die Öffnungszeiten sind seit September 2018 mit Montag bis Freitag von 07:15 Uhr bis 13:00 Uhr festgesetzt. Die Ferien sind analog dem Kindergartenbetrieb

festgelegt. Die Mittagsverpflegung erfolgt ebenfalls durch die gemeindeeigene Ausspeisungsküche.

Auch im Bereich Krabbelstube muss Ziel sein, stets die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wirtschaftlichste Betreuungsform umzusetzen. Die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten sind in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen und ist der dafür erforderliche Personaleinsatz entsprechend anzupassen.

Kinder- und Schülerspeisung



Für die Kinder der Volksschule, des Kindergartens und der Krabbelstube sowie für das Verwaltungs-, Schul- und Kinderbetreuungspersonal besteht die Möglichkeit der Mittagsverpflegung in der gemeindeeigenen Ausspeisung.

Die Einrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum rückläufige Abgänge von 7.583 Euro im Rechnungsjahr 2016 auf 5.578 Euro im Rechnungsjahr 2018. Der Voranschlag 2019 prognostiziert einen Abgang in Höhe von 6.700 Euro. Bei den in der oben angeführten Tabelle ausgewiesenen Ergebnissen wurde berücksichtigt, dass die Einnahmen aus den Essensbeiträgen der Kindergarten- und Krabbelstubenkinder sowie des Kinderbetreuungspersonals ab dem Rechnungsjahr 2017 nicht mehr beim Haushaltsansatz 2320 'Schülerspeisung' sondern bei den Ansätzen 2400 'Kindergärten' und 2408 'Krabbelstube' verbucht wurden.

Sämtliche die Schülerspeisung betreffende Einnahmen und Ausgaben sind hinkünftig wieder dem Haushaltsansatz 2320 'Schülerspeisung' zuzuordnen.

Essenstarife

Die Essenstarife entwickelten sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

	2016	2017	2018	2019
	Beträge in Euro			
Essensportion für Kinder	2,50	2,70	2,80	2,90
Essensportion für Bedienstete und Lehrpersonen	3,40	3,50	3,60	3,70
Essensportion für Externe	4,50	4,50	4,50	4,50

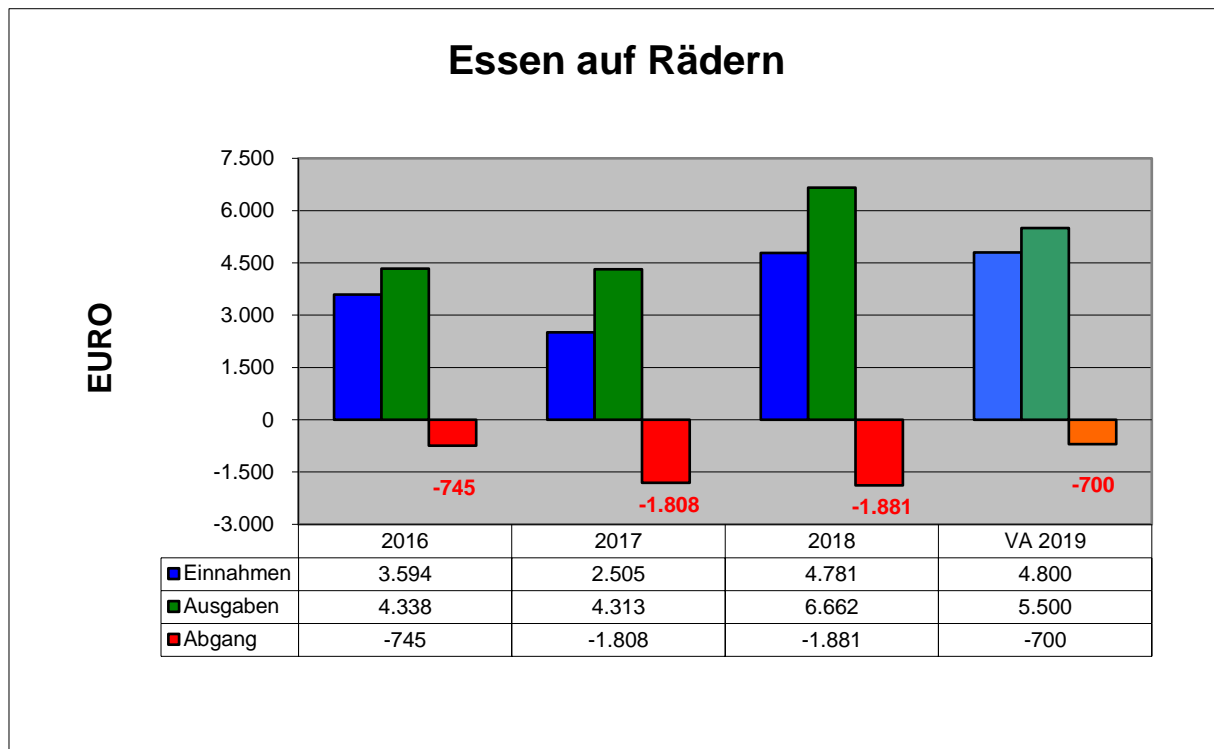
Die nachstehend angeführte Tabelle zeigt die Entwicklung der ausgegebenen Portionen sowie den Zuschussbedarf der Marktgemeinde je Essensportion:

	2016	2017	2018
Portionen Volksschulkinder	5.233	5.515	4.807
Portionen Kindergartenkinder	2.549	2.238	2.857
Portionen Krabbelstubenkinder	1.085	1.091	1.100
Portionen Bedienstete und Lehrpersonen	1.013	835	960
Portionen Externe	27	58	2
Portionen gesamt	9.907	9.737	9.726
Abgang Ausspeisung in Euro	7.583	5.904	5.578
Gemeindezuschuss je Essensportion in Euro	0,77	0,61	0,57

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Verabreichung von Mahlzeiten in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ausgabendeckende Entgelte einzuheben. Dies wurde im Prüfungszeitraum nicht erreicht, allerdings war ein sukzessiver Rückgang des Abganges feststellbar.

Um sich dem Grundsatz der Ausgabendeckung anzunähern, sollten die Essensbeiträge für Kinder und Schüler sowie für Bedienstete und Lehrpersonen beginnend ab dem Rechnungsjahr 2020 bis zum Erreichen der Ausgabendeckung um jährlich jeweils 20 Cent angehoben werden. Für Externe ist jedenfalls ein ausgabendeckendes Entgelt festzusetzen. Ergänzend dazu sollten auch die Ausgaben auf Einsparungsmöglichkeiten hin überprüft werden. Der angewandte Schlüssel zur Aufteilung der Betriebskosten auf das Volksschulgebäude und die Schulküche sollte erforderlichenfalls aktualisiert werden.

Essen auf Rädern



Die Aktion „Essen auf Rädern“ belastete den ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde in den Jahren 2016 bis 2018 mit einem Gesamtabgang von 4.434 Euro.

Seit dem Jahr 1994 wird „Essen auf Rädern“ gemeinsam mit den Nachbargemeinden Kallham, Neumarkt im Hausruckkreis und Pötting durchgeführt. Die Essensportionen werden seit dem Jahr 2017 vom Bezirksalten- und Pflegeheim Kallham zubereitet, der Portionspreis beläuft sich auf 7,03 Euro (inkl. USt). Die Bezahlung der Essensportionen erfolgt direkt über den Sozialhilfeverband Grieskirchen. Die Zustellung wird von ehrenamtlichen HelferInnen an 7 Wochentagen bewerkstelligt, die dafür eine Zustellpauschale in Höhe von 1,67 Euro pro Portion (inkl. 0,21 Euro für Fahrzeugversicherung) erhalten. Die Vorschreibung der Zustellkosten an die EssensbezieherInnen erfolgt durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde, wobei hierfür keine Verwaltungskostentangente angelastet wird. Für AusgleichszulagenbezieherInnen beträgt die Selbstbeteiligung an den Transportkosten 0,21 Euro (entspricht der Versicherung), die Kosten der Zustellung (1,46 Euro pro Portion) trägt die Wohnsitzgemeinde. Die Gemeinde Kallham stellte den teilnehmenden Gemeinden bislang keinen Kostenersatz für ihre Verwaltungsleistungen (wie zB Neuanmeldungen, Monatsabrechnung Essensportionen, Abrechnung ZustellerInnen, Kostenaufteilung Gemeinden, Geschirrankauf) in Rechnung.

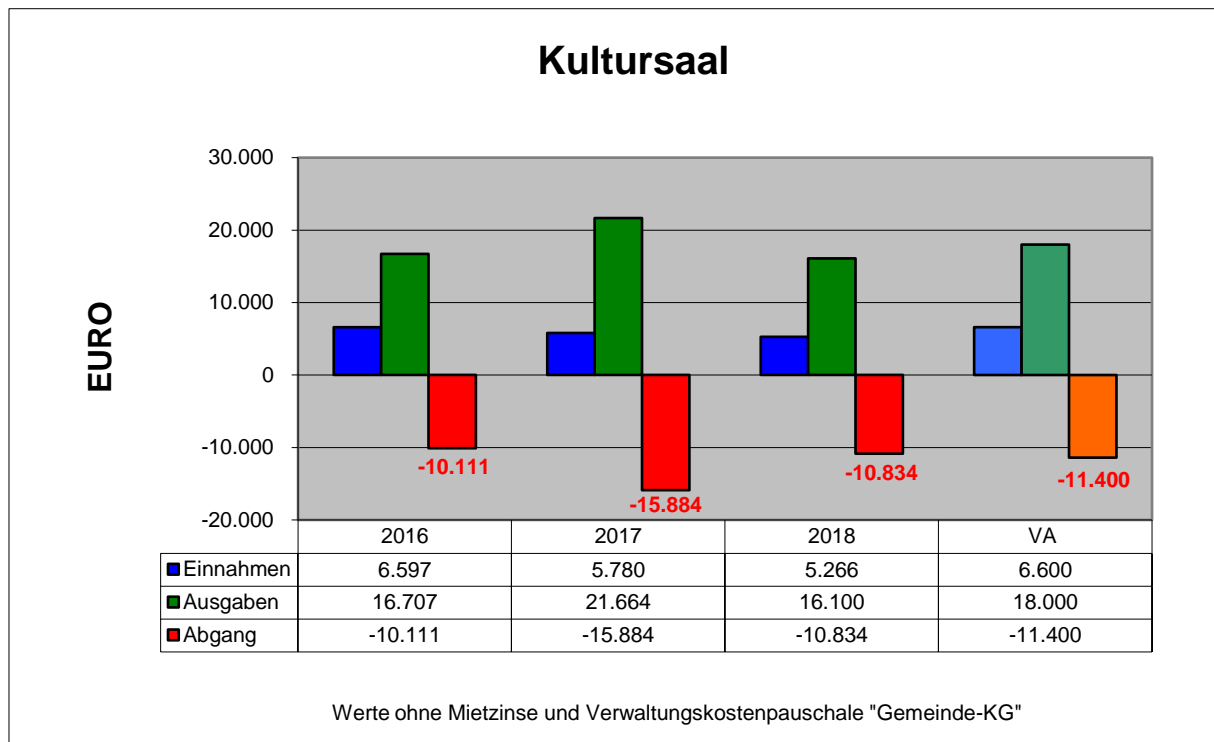
Die nachstehende Tabelle zeigt einen der Höhe nach sehr unterschiedlichen jährlichen Zuschussbedarf der Marktgemeinde:

Jahr	Abgang in Euro	Portionen	Gemeindezuschuss je Portion in Euro
2016	745	2.339	0,32
2017	1.808	1.894	0,95
2018	1.881	3.226	0,58

Die Abgänge resultierten aus der Übernahme der Zustellkosten für AusgleichszulagenbezieherInnen sowie der anteiligen Kosten für den Geschirrankauf.

Für die Essenszustellung ist zukünftig ein ausgabendeckendes Entgelt festzusetzen. Dieses Entgelt hat neben den gewährten Entschädigungen für die Auslieferungstätigkeit auch die Kosten der Verwaltung abzudecken. Zusätzlich sollte eine jährliche Investitionspauschale einkalkuliert werden, damit mögliche Neuanschaffungen von Betriebsausstattungen abgedeckt werden können. Eine Bezuschussung der Aktion „Essen auf Rädern“ aus dem allgemeinen Budget der Marktgemeinde ist jedenfalls zu vermeiden.

Kultursaal



Im Gemeindezentrum ist neben dem Gemeindeamt, der Feuerwehr Taufkirchen und dem Musikverein ein Kultursaal mit Foyer und Ausschank (gesamt ca. 400 m²) sowie Küche und Kühlraum untergebracht. Der Betrieb verursachte im Prüfungszeitraum jährlich Abgänge in Höhe von insgesamt 36.829 Euro.

Im Rechnungsjahr 2018 beliefen sich die geleisteten Vergütungen an den Bauhof (Arbeiter und Fuhrpark) auf 7.140 Euro. Die Reinigung des Kultursaales wird von einer Reinigungskraft erledigt, wofür jedoch beim Kultursaal keinerlei Personalkosten oder Vergütungsleistungen aufscheinen. Die gesamte Saalverwaltung wird von der Marktgemeinde wahrgenommen, wofür ebenfalls keine Verwaltungskostentangente verrechnet wird.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind in Zukunft die Stunden für die Reinigung des Kultursaales beim Ansatz 859940 ‚Kultursaal‘ zu verbuchen. Dazu sind genaue Stundenaufzeichnungen der Reinigungskraft notwendig. Eine Verwaltungskostentangente ist zu verrechnen.

Die Tarifordnung des Kultursaales wird als „Gebührenordnung“ betitelt.

Da es sich um privatrechtliche Entgelte handelt, ist die Bezeichnung Tarifordnung zu verwenden.

Die Benützungsentgelte sind seit der Betriebsaufnahme im August 2009 wie folgt festgesetzt (jeweils inkl. USt):

	Miete	Reinigung
Ganztagesveranstaltung	Auswärtige / Taufkirchner	
Saal mit Foyer	200 Euro / 150 Euro	100 Euro
Küche	70 Euro / 50 Euro	20 Euro
Halbtagsveranstaltung – Konzerte, Theater, Vorträge, Hochzeiten, Filmvorführungen		
Saal mit Foyer	50 Euro	100 Euro
Küche	25 Euro	10 Euro
Ausschank	25 Euro	10 Euro
Ausschank und Foyer	25 Euro	50 Euro

Die Verwendung der Lautsprecheranlage ist im Benützungsentgelt inkludiert. Zusätzlich zur Miete und der Reinigungspauschale werden die anfallenden Strom- und Heizkosten nach tatsächlichem Verbrauch (Zählerablesung) verrechnet.

Bei Veranstaltungen von Gastronomen, Firmen, Vereinen und Körperschaften mit Sitz in Taufkirchen sowie Privatveranstaltungen von Taufkirchner Bürgern werden die in der obigen Tabelle ersichtlichen Ermäßigungen gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Vergünstigungen grundsätzlich eine unsachliche Bevorzugung darstellen und die Tarifordnung daher entsprechend abzuändern wäre. Ermäßigungen sollten entsprechend der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Muster-Tarifordnung (IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy vom 5. Mai 2017) nur für ortsansässige Vereine, karitative oder schulische Veranstaltungen gewährt werden. Für Ermäßigungen ist ein schriftliches Ansuchen an die Marktgemeinde zu richten. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand, wobei Ermäßigungen nur für das Benützungsentgelt (Miete) gewährt werden können.

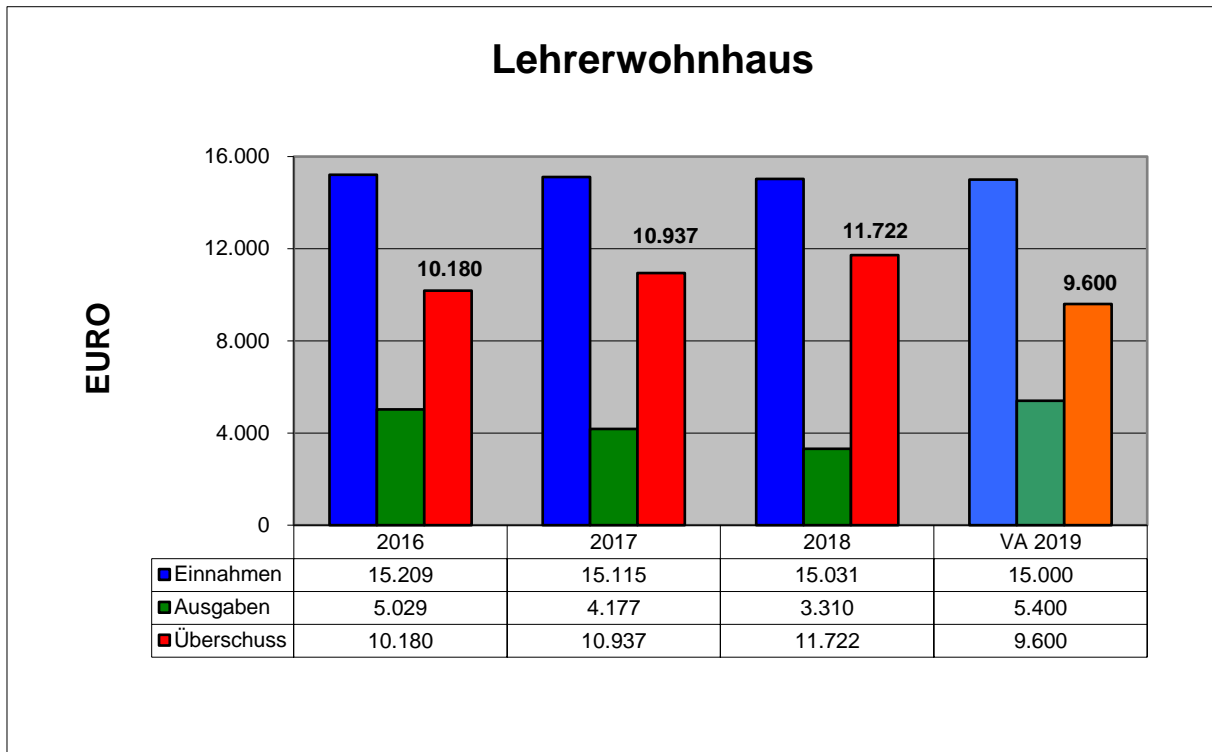
Die Benützungsentgelte stellen sich im Vergleich zu ähnlichen oberösterreichischen Einrichtungen als sehr günstig dar.

Eine Neubemessung der Benützungsentgelte mit dem Ziel der deutlichen Reduzierung des jährlichen Abganges wird empfohlen. Darüber hinaus sollte die Festsetzung eines Entgeltes bzw. eines Zuschlages zur Miete für die Saalnutzung für Probe- bzw. Aufbauzwecke überlegt werden. In weiterer Folge wären die Tarife jährlich entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes anzupassen. Auf die bestehende Muster-Tarifordnung für Veranstaltungszentren wird hingewiesen.

Im Jahr 2018 war der Kultursaal an zumindest 62 Tagen (2017: 65 Tage, 2016: 95 Tage) für wenigstens eine Veranstaltung, Aktivität oder einen Kurs gebucht, wobei auch die Nutzungen für Gemeindeveranstaltungen und Tage für Auf- bzw. Abbaumaßnahmen sowie Gratis-Nutzungen für Blutspende-Aktionen berücksichtigt sind. Der höhere Auslastungsgrad im Jahr 2016 ist zurückzuführen auf wöchentlich stattgefundene Tanzkurse.

Weiteres Ziel der Marktgemeinde muss sein, den Auslastungsgrad hinsichtlich der entgeltpflichtigen Veranstaltungen zu steigern.

Lehrerwohnhaus



Im ehemaligen Lehrerwohnhaus sind insgesamt 4 Mietwohnungen untergebracht. Die Gebarung des Wohnhauses (Unterabschnitt 8530) erwirtschaftete im Prüfungszeitraum einen Gesamtüberschuss von 32.839 Euro. Im Voranschlag für das Finanzjahr 2019 ist ein Überschuss in Höhe von 9.600 Euro budgetiert.

Die wertgesicherten Mietzinse der Wohnungen betragen seit der letzten Index-Anpassung zwischen 4,17 und 4,46 Euro pro m² (exkl. USt). Der jeweilige Anteil an den Betriebskosten und öffentlichen Abgaben wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, gilt die nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmiete, die alle 2 bis 3 Jahre erhöht wird. Seit dem 1. April 2019 beträgt dieser Richtwert für Oberösterreich 6,29 Euro (netto) je m² Wohnfläche, wobei zusätzlich Zu- und Abschläge möglich sind.

Zukünftig ist bei Neuvermietung der Hauptmietzins in Anlehnung an die Höhe des Richtwertes nach dem Richtwertgesetz festzusetzen. Dadurch werden die höchstmöglichen Einnahmen für die Marktgemeinde gesichert.

Die Hinterlegung einer Kautions wurde lediglich im zuletzt abgeschlossenen Mietvertrag (2006) vereinbart.

Die Marktgemeinde sollte für allfällige gegenüber dem Mieter aus dem Mietvertrag entstehende Ansprüche künftig angemessene Kauttionen einheben. Die von den Mietparteien zu hinterlegenden Kauttionen sind von der Buchhaltung in der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu erfassen (Post 367 oder 368) und bis zur Beendigung des Mietverhältnisses als offene Verwahrgeldreste auszuweisen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Freiwillige Ausgaben – Subventionen, Zuwendungen und Beiträge

An freiwilligen Leistungen ohne Sachzwang (Gemeindeförderungen) wurden im Rechnungsjahr 2018 21.320 Euro ermittelt, d. s. 10,20 Euro je Einwohner zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl (= 2.089 Einwohner). Nicht eingerechnet sind Arbeitsleistungen des Gemeindebauhofes (wie zB Mäharbeiten Vereinssportplatz und Kirchenareal).

Im Rechnungsjahr 2018 lag die Höhe der freiwilligen Ausgaben innerhalb des in den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ definierten Ausgabenrahmens und stand mit einer sparsamen und wirtschaftlichen Gebarungsführung im Einklang. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Rechnungsjahr 2018 keine zusätzliche Wirtschaftsförderung in Form der Ermäßigung der Kanalanschlussgebühr um 50 % zu gewähren war. Nähere Ausführungen zu den Wirtschaftsförderungen finden sich im Punkt ‚Finanzausstattung‘. Die stichprobenweise Überprüfung der im Rechnungsjahr 2018 gewährten Subventionen zeigte, dass entsprechende Beschlüsse des zuständigen Gemeindeorgans vorlagen.

Nicht zuletzt um einen „Subventionsautomatismus“ auszuschließen, wird empfohlen, die Förderungen regelmäßig auf ihre Ziele und Wirkungen hin zu überprüfen.

Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

Die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel bewegten sich im Betrachtungszeitraum innerhalb der gemäß § 2 Abs. 5 Z 2 und 3 Oö. GemHKRO verordneten Höchststrahlen. Auch der vom Gemeinderat festgesetzte Voranschlagsbetrag wurde im Prüfungszeitraum nicht überschritten (§ 2 Abs. 6 Oö. GemHKRO).

Repräsentationsausgaben	2016	2017	2018	VA 2019
Höchstgrenze lt. GemHKRO	4.761	5.403	5.488	6.035
Ansatz lt. VA	4.000	4.000	4.000	4.000
Ausgaben lt. RA	949	297	538	
% des VA-Betrages	23,7	7,4	13,5	
Verfügungsmittel				
Höchstgrenze lt. GemHKRO	9.522	10.807	10.977	12.071
Ansatz lt. VA	9.000	9.000	9.000	9.000
Ausgaben lt. RA	4.993	6.484	7.644	
% des VA-Betrages	55,5	72,0	84,9	

Im Jahr 2018 hat der Bürgermeister für beide Zwecke 8.182 Euro bzw. 4,18 Euro je Einwohner (=1.957 Einwohner zum 31. Oktober 2016) ausgegeben. Im bezirkswerten Vergleich ist diese Größenordnung als angepasst zu bezeichnen.

Nach § 2 Abs. 5 Oö. GemHKRO sind als Repräsentationsausgaben jene Mittel anzusehen, die vom Bürgermeister für die Vertretung der Gemeinde nach außen bei Empfängen und ähnlichen Veranstaltungen mit vorwiegend kommunalpolitischer Bedeutung verwendet werden können. Die Verfügungsmittel stehen dem Bürgermeister zur Leistung von nur geringfügigen Ausgaben, die der Art nach im ordentlichen Voranschlag nicht vorgesehen sind, aber auch der Erfüllung von Gemeindeaufgaben dienen, zur Verfügung. Der Bürgermeister ist bei der Verwendung von Verfügungsmitteln somit auf Zwecke beschränkt, für die der Gemeinderat nicht schon selbst im Voranschlag gesorgt hat.

Die vom Gemeinderat für das Finanzjahr vorgesehenen Ausgabenkredite für Förderungen an den Musikverein sind jeweils im Unterabschnitt 322 veranschlagt. Darüber hinausgehende Spenden und Zuschüsse an den Musikverein im Wege der Verfügungsmittel (Beleg Nr. 1720/2017, 725/2018) sind somit nicht zulässig.

Ausgaben für Inserate in Printmedien (zB Weihnachtswünsche - Beleg Nr. 3846/2017) sind nicht den Repräsentationsausgaben oder Verfügungsmitteln des Bürgermeisters zuzuordnen. Hierfür sind vom Gemeinderat die entsprechenden Ausgabenkredite im Unterabschnitt 015 'Öffentlichkeitsarbeit' vorzusehen. Zudem sind in Zukunft sämtliche Ausgaben in Zusammenhang mit der Gemeindezeitung (Druckkosten, Porto) ebenfalls bei diesem Abschnitt zu verbuchen.

Vorstehende Ausführungen sind zukünftig zu beachten.

Gemeindevorstand - Wohnungsvergaben

Das Beschlussrecht für die Vergabe einer Gemeinde- oder einer Genossenschaftswohnung ist dem Gemeindevorstand eingeräumt (sh. zB Verhandlungsschriften vom 4. Dezember 2018, TOP 6, vom 11. September 2018, TOP 4, vom 13. März 2018, TOP 1). Hierzu wird mitgeteilt, dass § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990 dem Gemeinderat für den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die Generalkompetenz einräumt. Zuständigkeiten an andere Organe dürfen nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung übertragen werden. Für eine Übertragung des Beschlussrechts des Gemeinderates hinsichtlich Wohnungsvergabe und den Abschluss von Mietverträgen an den Gemeindevorstand fehlt allerdings jegliche Rechtsgrundlage. Eine Beschlussrechtsübertragung wäre entsprechend § 44 Abs. 2 Oö. GemO 1990 nur an einen Ausschuss möglich.

Wohnungsvergaben sind hinkünftig vom Gemeinderat zu beschließen oder es ist das Beschlussrecht durch Verordnung an einen Ausschuss zu übertragen.

Digitalisierung Volksschule

Im Rahmen des Förderprogramms des Landes Oberösterreich für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband Glasfaser-Internet-Anschlüssen wurde im Rechnungsjahr 2017 der Anschluss der Volksschule realisiert. Laut Kostenzusammenstellung der Marktgemeinde vom 5. Februar 2018 beliefen sich die Gesamtkosten auf 10.233 Euro. Die Direktion Bildung und Gesellschaft gewährte hierzu einen Landesbeitrag in Höhe von 6.394 Euro (Beleg Nr. 746/2018 vom 22. März 2018). Eine Gutschrift des für die Beratung und den Vertrieb zuständigen Unternehmens über die Herstellungsgebühr für die LWL-Infrastruktur in Höhe von 7.140 Euro langte bei der Marktgemeinde am 2. März 2018 (Beleg Nr. 597/2018) ein. Begründet wurde dies damit, dass die Rechnungslegung für diese Leistung direkt durch das ausführende Partnerunternehmen erfolgt. Zum Prüfungszeitpunkt war noch keine diesbezügliche Rechnung eingelangt.

Die Finanzierung des Breitbandanschlusses stellte sich für die Prüfer daher folgendermaßen dar:

	2017/2018
	Beträge in Euro
Kostenschätzung laut Förderungsansuchen	9.592
nachgewiesene Kosten für die geförderte Maßnahme	10.233
bewilligter und flüssig gemachter Landesbeitrag	6.394
Gutschrift Herstellungsgebühr	7.140
Überfinanzierung	3.301
Überfinanzierung bei 2/3-Förderung Land	4.332

Die Marktgemeinde hat bezüglich der ausstehenden Rechnungslegung umgehend eine Abklärung vorzunehmen und erforderlichenfalls betreffend Anpassung der Förderung mit der Förderstelle Kontakt aufzunehmen.

Raumordnung, Infrastrukturkostenbeiträge, Verkehrsflächenbeiträge

Im Zuge einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (LGBl. 73/2011), die mit 1. September 2011 in Kraft getreten ist, wurde für die Gemeinden im § 16 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2016 zwar den Grundsatzbeschluss zur Einführung eines Infrastrukturbeitrages gefasst, die näheren Details einer Vereinbarung wurden bisher allerdings noch nicht ausgestaltet.

Bei Neuwidmung von Bauland hat die Marktgemeinde zukünftig Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Eine entsprechende Mustervereinbarung wurde der Marktgemeinde seitens ihrer Interessensvertretung bereits im Jänner 2012 zur Verfügung gestellt.

Nach den Bestimmungen des § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 können die der Gemeinde bei Flächenwidmungsplanänderungen nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern gemacht werden. Dies gilt sowohl für Einzeländerungsverfahren als auch für die grundsätzliche Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes. Laut Auskunft der Amtsleiterin wird diese Möglichkeit bei Einzeländerungsverfahren auch genutzt, wobei die Rechnungslegung im direkten Weg zwischen Ortsplaner und Umwidmungswerber erfolgt.

Nachdem Kostenvereinbarungen nicht nur bei Einzeländerungsverfahren sondern auch bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes getroffen werden können, hat die Marktgemeinde ihre Möglichkeiten künftig voll auszuschöpfen.

Die Verbuchung der Verkehrsflächenbeiträge für Landesstraßen erfolgte im Prüfungszeitraum jeweils zur Hälfte im ordentlichen Haushalt bei Haushaltsstelle 2/612-8502 und im Verwahrgeld in der Postengruppe 367 (zB Steuerbelege 1822, 1938 und 2111/2017).

Bei der Verbuchung ist in Hinkunft das Bruttoprinzip gemäß § 3 Abs. 1 Oö. GemHKRO zu beachten, d.h. der Verkehrsflächenbeitrag ist ungekürzt bei Haushaltsstelle 2/611-850 als Einnahme und der Hälfteanteil des Landes bei Haushaltsstelle 1/611-710 als Ausgabe zu erfassen.

Feuerwehrwesen

In der Marktgemeinde bestehen 5 Freiwillige Feuerwehren mit insgesamt 328 Mitgliedern, die sich wie folgt aufteilen:

Feuerwehr	Aktive	Reserve	Jugend
FF Taufkirchen	58	10	7
FF Obertrattnach	40	7	12
FF Hehenberg	47	11	6
FF Roith	49	11	3
FF Keneding	49	9	9
Gesamt	243	48	37

Der Fahrzeugbestand der Freiwilligen Feuerwehren stellt sich wie nachfolgend dar:

Feuerwehr	Bezeichnung	Baujahr
FF Hehenberg	Kleinlöschfahrzeug KLF-A	2015
FF Obertrattnach	Kommandofahrzeug KDOF	2005
	Tanklöschfahrzeug TLF-A	1994
FF Roith	Kleinlöschfahrzeug KLF-A	2019

FF Taufkirchen	Tanklöschfahrzeug TLF-A	2010
FF Keneding	Rüstlöschfahrzeug RLF	1973

Das Kleinlöschfahrzeug der Feuerwehr Roith wurde Anfang 2019 ausgetauscht. Laut Mittelfristigem Finanzplan ist in den Jahren 2020 (Feuerwehr Taufkirchen) und 2022 (Feuerwehr Keneding) die Anschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen vorgesehen.

Im Prüfungszeitraum stellte sich die Gebarung der Freiwilligen Feuerwehren im ordentlichen Gemeindehaushalt insgesamt wie folgt dar:

Finanzjahr	2016	2017	2018	VA 2019
	Beträge in Euro			
Ausgaben (exkl. Miete und Verwaltungskosten „Gemeinde-KG“)	45.583	56.163	39.719	51.800
Einnahmen	4.521	5.865	7.563	5.900
Netto-Aufwand	30.210	39.445	32.156	45.900
Netto-Aufwand je EW (Einwohnerzahl 2.089)	14,46	18,88	15,39	21,97

Die Beschaffung der neuen Einsatzbekleidung nach der Oö. Feuerwehr-Dienstbekleidungsordnung wird im ordentlichen Haushalt abgewickelt (jährlich durchschnittlich ca. 11.000 Euro) und zum Teil mit Bedarfszuweisungsmitteln und LFK-Zuschüssen finanziert (Finanzierungsplan vom 20. Oktober 2016, IKD-2016-366349/2-Dx). Zudem fielen im Finanzjahr 2017 vergleichsweise hohe Instandhaltungsaufwendungen an (2016: 4.014 Euro, 2017: 13.790 Euro, 2018: 3.454 Euro).

Die Marktgemeinde lag mit einem Pro-Kopf-Aufwand von 15,39 Euro im Rechnungsabschluss 2018 im Rahmen der Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Im Voranschlag 2019 ist ein Anstieg auf 21,97 Euro je Einwohner budgetiert.

Die Nettoausgaben für die Freiwilligen Feuerwehren sollten sich in Zukunft an den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ orientieren, das sind maximal 16 Euro je Einwohner zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl (=2.089 Einwohner).

Die Kostenersätze entsprechend der Feuerwehr-Tarif- bzw. der Feuerwehr-Gebührenordnung werden nach entsprechender Mitteilung der Feuerwehren von der Marktgemeinde vorgeschrieben und vereinnahmt.

Hinkünftig sind die aus kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung im ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde wie folgt zu verbuchen: Gebühreneinnahmen bei Post 852, Einnahmen aus Entgelten für privatrechtliche Leistungen bei Post 810. Für Zahlungen an die Freiwilligen Feuerwehren ist Post 754 zu verwenden.

Die Ausarbeitung des Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanes entsprechend den Bestimmungen der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung ist abgeschlossen.

Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung der Gebäude Gemeindezentrum, Feuerwehrdepot Obertrattnach, Volksschule, Kindergarten, Bauhof und Wohnhaus erfolgt durch Erdgas.

Der Erdgas-Verbrauch und die Ausgaben dafür je öffentlichem Gebäude haben sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

	Abrechnungszeitraum		
	12.2015-01.2017	01.2017-01.2018	01.2018-12.2018
Ausgaben für Erdgas in Euro	26.306	26.174	21.310
Verbräuche in kWh			
Gemeindezentrum – Gemeindeamt, FF Taufkirchen, Musikheim, Kultursaal (KG)	178.149	159.470	139.660
Feuerwehrdepot Obertrattnach	23.420	20.662	19.650
Volksschule/Ausspeisung/Wohnhaus	220.824	190.065	156.060
Kindergarten	-	75.994	61.228
Bauhof	26.036	24.481	18.912
Gesamtverbrauch in kWh	448.429	470.672	395.510
Ø Kosten je kWh	0,0587	0,0556	0,0539

Seit 1. Jänner 2018 bestehen neue Erdgaslieferverträge, wobei diese eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren haben. Die Verträge können nach Ablauf der Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Der Verbrauchspreis beträgt 2,55 Cent pro kWh (vorher 2,95 bzw. 2,65 Cent pro kWh, jeweils exkl. USt). Die Verträge wurden in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 7. November 2017 einstimmig beschlossen.

Rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Lieferverträge sollte die Marktgemeinde erneut Tarifvergleiche unter den Anbietern durchführen. Preisvergleiche haben zukünftig im 3-Jahres-Intervall zu erfolgen. Zur Kostendämpfung sollten zudem laufend Energiesparmöglichkeiten geprüft werden.

Die Wärmeversorgung der weiteren kommunalen Gebäude (Feuerwehrdepots Hehenberg und Keneding, Jugendtreff) erfolgt durch Pellets bzw. Heizöl.

Stromkosten

Die Stromkosten der Marktgemeinde und der „Gemeinde-KG“ betragen in den Jahren 2016 bis 2018 zwischen 25.273 und 25.629 Euro. In den Voranschlägen 2019 sind Gesamtkosten in Höhe von 27.400 Euro vorgesehen.

Der Stromverbrauch und die Ausgaben dafür je öffentlichem Gebäude bzw. öffentlicher Einrichtung stellen sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

	Abrechnungszeitraum		
	2015/2016	2016/2017	2017/2018
Ausgaben für Strom in Euro inkl. USt	29.100	28.576	28.399
Verbräuche in kWh			
Gemeindezentrum – Gemeindeamt, FF Taufkirchen, Musikheim, Kultursaal (KG)	62.665	67.073	62.407
Feuerwehrdepot Obertrattnach	3.482	3.575	3.211
Feuerwehrdepot Roith	1.500	1.254	1.706
Feuerwehrdepot Keneding	2.142	1.276	1.124
Feuerwehrdepot Hehenberg	2.796	2.673	3.519
Volksschule und Schülerspeisung	15.674	16.483	16.548
Kindergarten	-	4.435	8.321

Jugendtreff (KG)	1.409	979	2.020
Schi und Turnen	207	728	599
Bauhof und Abfallinsel	2.522	3.106	4.146
Straßenbeleuchtung	22.474	22.385	21.371
Siedlerverein	2.927	927	-
Abwasserbeseitigung – Pumpwerke	42.627	36.912	36.805
Mietwohnungen – Vorraumbelichtung	328	360	333
Gesamtverbrauch in kWh	160.753	162.166	162.110
Ø Stromkosten je kWh	0,1810	0,1762	0,1752

Der Kindergarten ging per 1. Jänner 2017 ins Eigentum der Marktgemeinde über, die Stromkosten des Siedlervereins (altes Feuerwehrdepot Taufkirchen) werden seit 15. November 2016 vom Verein selbst getragen. Die Stromkosten für die Vorraumbelichtung im Wohnhaus werden anteilig an die Mietparteien im Zuge der jährlichen Betriebskostenabrechnung weiterverrechnet. Die Betriebskosten für das Schiheim beim Bauhof werden zur Gänze von der Sektion des Vereins getragen.

Seit 1. Jänner 2018 bestehen neue Energielieferverträge, wobei diese eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren haben. Die Vertragslaufzeiten würden sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit jährlich automatisch um ein Jahr verlängern, sollten die Verträge nicht 3 Monate vorher gekündigt werden. Der Verbrauchspreis beträgt 4,9 Cent pro kWh (vorher 5,2 Cent pro kWh, jeweils exkl. USt) bei einem prognostizierten Gesamt-Jahresverbrauch von 157.000 kWh. Die Verträge wurden in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 7. November 2017 einstimmig beschlossen.

Rechtzeitig vor Ablauf bzw. automatischer Verlängerung der bestehenden Energielieferverträge sollte die Marktgemeinde erneut Tarifvergleiche unter den Anbietern durchführen. Preisvergleiche haben zukünftig im 3-Jahres-Intervall zu erfolgen. Zur Kostendämpfung sollten zudem laufend Stromsparmöglichkeiten geprüft werden.

Versicherungen

Die Aufwendungen für Versicherungen erhöhten sich von 13.905 Euro im Jahr 2016 auf 15.248 Euro im Jahr 2018. Ursächlich dafür zeichnet die Übernahme der Kinderbetreuungseinrichtungen Kindergarten und Krabbelstube von der Pfarrcaritas per 1. Jänner 2017 und den damit zusammenhängenden Abschlüssen von neuen Versicherungsverträgen.

Sämtliche Verträge der Marktgemeinde wurden zuletzt im Jahr 2018 einer Risiko- und Vertragsanalyse unterzogen. Daraus resultierende Veränderungen bei den Verträgen und/oder Prämien werden laut Auskunft der Amtsleiterin bereits ab dem Jahr 2019 schlagend. Die Einsparungen beziffern sich, trotz teilweiser Prämien erhöhungen bei verbesserten Deckungsumfängen sowie Neu-Versicherung eines Buswartehäuschens, auf rund 550 Euro jährlich.

Die Marktgemeinde sollte auch zukünftig sämtliche Versicherungsverträge in regelmäßigen Zeitabständen (längstens alle 5 Jahre) durch eine unabhängige Stelle überprüfen lassen. Bei Neuausschreibung von Versicherungsleistungen sind zusätzlich zum bisherigen Versicherungsträger mindestens 3 weitere Anbieter zur Anbotlegung einzuladen.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

In den Rechnungsjahren 2016 bis 2018 wurden insgesamt 1.002.522 Euro für außerordentliche Investitionen aufgewendet. Die nachstehende Tabelle zeigt die Vorhaben, für die im Prüfungszeitraum Ausgaben getätigt wurden (ausgenommen Rückführungen von Anteilsbeträgen an den ordentlichen Haushalt und an Rücklagen sowie Abschreibungen von Investitionsdarlehen).

Vorhaben (Ausgaben in Euro)	2016	2017	2018	Ausgaben gesamt
Kindergarten - Sanierung			9.000	9.000
Kindergarten – 4. Gruppe			12.576	12.576
Sportplatz–Rasensanierung, Flutlicht	17.500			17.500
ÖBB-Lärmbekämpfung	11.301	13.933	787	26.021
Gemeindestraßen G	1.097			1.097
Gemeindestraßen H	106.348	178.283	171.171	455.802
Kommunalfahrzeug	108.492	76.200		184.692
Ortskanal BA 10	945	33.396	18.862	53.203
Ortskanal BA 11	110.715	8.667		119.382
Ortskanal BA 12	46.227	47.307	3.229	96.763
Ortskanal BA 13			26.486	26.486
Summe der Ausgaben	402.625	357.786	242.111	1.002.522

Der außerordentliche Haushalt 2018 schloss einschließlich der Abwicklung der Vorjahresergebnisse bei Einnahmen und Ausgaben von 361.944 Euro mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab. Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, die zum Ende des Rechnungsjahres 2018 einen Sollfehlbetrag aufwiesen, sowie Anmerkungen zur vorgesehenen Bedeckung der Fehlbeträge. Sämtliche Fehlbeträge waren durch „Innere Darlehen“ (vorübergehende Rücklagenentnahmen) zwischenfinanziert.

Vorhaben	Fehlbetrag in Euro	geplante Bedeckung
Gemeindestraßen H	25.000	Interessentenbeiträge bzw. zweckgebundene Rücklagen
Ortskanal BA 10	10.000	Interessentenbeiträge bzw. zweckgebundene Rücklagen
Ortskanal BA 11	20.000	Interessentenbeiträge bzw. zweckgebundene Rücklagen
Ortskanal BA 12	19.000	Interessentenbeiträge bzw. zweckgebundene Rücklagen
Ortskanal BA 13	20.000	Interessentenbeiträge bzw. zweckgebundene Rücklagen

Im Zusammenhang mit den §§ 80 und 86 Oö. GemO 1990 ergab sich bei der finanziellen Abwicklung der außerordentlichen Vorhaben kein Anlass für Beanstandungen.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Kommunalfahrzeug mit Zusatzgeräten

Der Grundsatzbeschluss für die Ersatzbeschaffung eines Kommunalfahrzeuges mit Zusatzgeräten sowie ein entsprechender Finanzierungsvorschlag über Gesamtkosten von 76.800 Euro wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 21. Februar 2017 gefasst. Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 13. März 2017, IKD-2016-109310/4-Dx, wurde für den Ankauf nachstehender Finanzierungsplan bekannt gegeben, dem die tatsächlichen Bedeckungsmittel der Rechnungsabschlüsse 2017 und 2018 gegenübergestellt sind:

Finanzierungsmittel	Finanzierungsplan 2017	tats. Bedeckung 2017-2018
	Beträge in Euro	
Anteilsbetrag o.H.	25.300	31.820
Bedarfszuweisungsmittel	31.500	31.500
Sonstige Mittel	20.000	
- Verkaufserlös Altfahrzeug		6.250
- Beitrag Landessportdirektion		3.420
- Beitrag Oö. Fußballverband		1.710
- Beitrag Sportunion Oö.		1.500
Summe	76.800	76.200

Der Fahrzeugankauf ist ausfinanziert, wobei ein höherer Anteilsbetrag des ordentlichen Haushaltes die geringeren Einnahmen bei den 'Sonstigen Mitteln' ersetzte.

Im Zusammenhang mit dem Finanzierungsplan ergeht die Empfehlung, die vorgesehenen Finanzierungsmittel (wie zB Verkaufserlös Altfahrzeug, Förderbeiträge) hinkünftig nach Möglichkeit detailliert anzuführen (sh. auch Finanzierungsplan KLF-Ankauf für die Freiwillige Feuerwehr Roith).

Im Zusammenhang mit der Vergabeentscheidung ergab sich kein Anlass für Beanstandungen.

Ortskanal BA 13 – Leitungsinformationssystem Zone 3 bis 5

Der Marktgemeinde wurde mit Bescheid des Amtes der Oö. Landesregierung die wiederkehrende Kamerabefahrung der Schmutz- und Mischwasserkanäle vorgeschrieben. Zur Abwicklung (Erstellung Leitungsinformationssystem, Ausschreibungserstellung, Angebotseinholung, Ausführungsüberwachung Kamerabefahrung, Zustandsbewertung, Erstellung Sanierungskonzept) wurden Kostenvoranschläge von 2 technischen Büros eingeholt. Über die Durchführung der Überprüfungsmaßnahmen ist von einem Fachkundigen ein Bericht zu erstellen. In der Gemeinderatssitzung am 22. März 2018 wurde dem billigstbietenden Büro der Zuschlag erteilt.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, WW-2015-55484/17-WM, wurde der Marktgemeinde ein Finanzierungsplan übermittelt, der einen Investitionszuschuss in Höhe von 50 % auf die eingereichten Kosten (39.000 Euro) vorsieht.

In nachstehender Tabelle sind die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres 2018 gegenübergestellt (Beträge in Euro):

Kosten/Finanzierungsmittel	Kosten	bisherige Bedeckung
Projektierung	6.370	
Kanalbau	20.116	
Gesamtkosten	26.486	
Rücklagen-Entnahmen		6.486
Abgang lt. Rechnungsabschluss 2018		20.000
Zwischenfinanzierung durch Rücklagen		20.000

Im Voranschlag 2019 sind Ausgaben in Höhe von 93.000 Euro budgetiert, deren Bedeckung durch Rücklagen sowie Interessenten- und Aufschließungsbeiträge vorgesehen ist. Zum Zeitpunkt der Prüfung wies das entsprechende Haushaltskonto Ausgaben in Höhe von 2.254 Euro aus.

Im Zusammenhang mit der bisherigen Abwicklung des Projektes ergab sich kein Anlass für Beanstandungen.

Straßenbau 2016 bis 2018

Mit Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 15. Juni 2016, IKD-2016-109302/3-Dx, wurde für den Straßenbau 2016 bis 2018 nachstehender Finanzierungsplan über einen Kostenrahmen von 400.000 Euro bekannt gegeben, dem die tatsächlichen Ausgaben und Bedeckungsmittel der Rechnungsabschlüsse 2016 bis 2018 gegenübergestellt sind:

Finanzierungsmittel	Finanzierungsplan 2016 - 2018	tats. Bedeckung 2016 - 2018
	Beträge in Euro	
Anteilsbetrag o.H.	130.000	162.099
Rücklagen	50.000	
Interessentenbeiträge	20.000	73.703
Landeszuschuss Straßenbau	60.000	55.000
Bedarfszuweisungsmittel	140.000	140.000
Summe	400.000	430.802
Abgang Rechnungsabschluss 2018 (Zwischenfinanzierung durch Rücklage)		25.000
Gesamtausgaben		455.802

Die Festlegung des jährlichen Straßenbauprogramms erfolgte durch den Gemeinderat aufgrund eines Vorschlages des Bauausschusses. Das Bauprogramm 2018 wurde in der Sitzung am 22. März 2018 unter Bedachtnahme auf den genehmigten Finanzierungsrahmen mit einer Restbausumme von rund 50.000 Euro beschlossen. Wie aus oben angeführter Tabelle abzuleiten ist, ergaben sich gegenüber dem genehmigten Finanzierungsplan Mehrkosten von rund 55.800 Euro, die dem Gemeinderat explizit nicht zur Kenntnis gebracht wurden.

Hinkünftig ist der Gemeinderat rechtzeitig von Kostenüberschreitungen in Kenntnis zu setzen.

Die Ausfinanzierung des Straßenbauvorhabens ist im laufenden Finanzjahr durch weitere Interessentenbeiträge bzw. durch eine Entnahme aus der Straßenbaurücklage vorgesehen.

Die Vergabe der Planungsleistungen und der örtlichen Bauaufsicht sowie der Straßenbau- und Asphaltierungsarbeiten ergab keinen Anlass für Beanstandungen.

VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG

Allgemeines

Die Marktgemeinde hat mit Eintragung in das Firmenbuch im Jahr 2005 die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG" (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet. Die Marktgemeinde ist alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro.

Von der „Gemeinde-KG“ wurde die Neuerrichtung des Gemeindezentrums (mit Amtsgebäude, Kultursaal, Musikprobenlokal, Feuerwehrhaus und Jugendtreff, Baufertigstellung 2009, Fertigstellung Außenanlagen 2010) abgewickelt. Nach Ablauf des 10-jährigen Vorsteuerberichtigungszeitraumes wird die Auflösung der „Gemeinde-KG“ im kommenden Jahr angestrebt.

Liquiditätsbedarf

Die Marktgemeinde ist für die finanzielle Ausstattung der „Gemeinde-KG“ zuständig.

	2016	2017	2018	VA 2019
	Beträge in Euro			
Verlust ordentlicher KG-Haushalt	48.215	68.147	53.988	75.400
abzgl. Anlagenabschreibung	77.693	77.693	77.693	77.700
zuzgl. Darlehenstilgungen	52.145	52.559	52.958	53.400
zuzgl. Vorjahres-Abgang Beteiligungen und Kapitalkonen	39.610	2.217	730	0
Liquiditätsbedarf der „Gemeinde-KG“	62.277	45.230	29.983	51.100
Liquiditätszuschuss Marktgemeinde	60.060	44.500	30.000	51.100
Jahres-Abgang/Überschuss Beteiligungen und Kapitalkonten	-2.217	-730	+17	0

Festzustellen war, dass der von der Marktgemeinde jährlich zu leistende Liquiditätszuschuss im Prüfungszeitraum dem Liquiditätsbedarf der „Gemeinde-KG“ weitgehend angepasst war.

Miete, Betriebskosten und Verwaltungskostenpauschale

Die „Gemeinde-KG“ vermietet den Gebäudekomplex samt den zugehörigen Außenanlagen an die Marktgemeinde. Der monatliche Bestandzins beträgt 1/12 von 1,5 % der AfA-Bemessungsgrundlage. Für das Gebäude Taufkirchen 22 (Jugendtreff) beläuft sich der monatliche Bestandzins auf 1/12 von 1,5 % des Einheitswerts des Gebäudes. Die Vermietung des Gebäudes Taufkirchen 22 erfolgt umsatzsteuerfrei. Zuzüglich zum Bestandzins ersetzt die Marktgemeinde der Kommanditgesellschaft die laufenden Betriebskosten, mit Ausnahme der Betriebskosten für den Jugendtreff, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer. Zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung wird eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 22 Mietrechtsgesetz verrechnet (Betriebskostenabrechnung 2017: 3,43 Euro/m²). Die Abrechnung erfolgt jährlich im Nachhinein. Im Rechnungsjahr 2018 entrichtete die Marktgemeinde für den Gebäudekomplex insgesamt 78.956 Euro (inkl. USt) an Miete und Betriebskosten.

Ab dem 1. Februar 2018 ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3,60 Euro/m² jährlich vorzusehen.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 20. September 2019 mit dem Bürgermeister, 3 Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin und dem Buchhalter der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen den teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Grieskirchen, am 20. September 2019

Der Bezirkshauptmann
Mag. Christoph Schweitzer, MBA



Wa-2019

Bearb.: Martina Wagner
Telefon: 07734/4010
Telefax: 07734/2856
gemeinde@taufkirchen-trattnach.ooe.gv.at
www.taufkirchen.at
UID: AT U 23419502

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Manglburg 14
4710 Grieskirchen

**Vorläufiger Prüfungsbericht über die
eingeschränkte Gebarungsprüfung
durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach nimmt zum vorläufigen Prüfungsbericht vom 20.09.2019 über die eingeschränkte Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Zl.: BHGRGem-2029-63586/9-WL wie folgt Stellung:

Personal

- **Dienstpostenplan:**

Eine Änderung des Dienstpostenplans im Bereich der Allgemeinen Verwaltung wird dem Gemeinderat vorgelegt.

- **Allgemeine Verwaltung:**

Aufgrund der Altersstruktur und der überwiegend weiblichen Mitarbeiterinnen gab es im Personalstamm in den letzten 14 Jahren laufend karenzbedingte Auszeiten. Dies bedeutet auch, dass laufend KollegInnen neue Aufgabengebiete übernehmen durften, da lediglich eine Person mit 0,5 PE als Karenzvertretung aufgenommen wurde.

Jahr, jeweils Stand Dezember	Personaleinheiten (PE)	Anmerkungen
2010	4,925	Pensionierung MA 1,0 PE nach einjährigem Krankenstand → Neuaufnahme 1,0 PE 09/2010, Karenz AL ab Ende 09/2010 → keine Karenzvertretung
2011	5,70	Rückkehr MA 0,4 PE 01/2011; Beschäftigung AL 0,375 PE von 26.12.11-25.02.12 Unterbre-

		chung Karenz; somit eigentlich 5,325 da AL Urlaubsabbau
2012	6,325	AL 1,0 PE zurück aus Karenz ab 26.10., unterjährig: 5,325
2013	5,90	Ab 03/2013: 0,5 PE Karenz ohne Vertretung
2014	5,90	
2015	5,60	1,0 PE Karenz; Aufstockung um 0,2 PE für teilzeitbeschäftigte Kollegin
2016	5,60	
2017	5,85	Übernahme Kindergarten & Krabbelstube; Austritt 0,5 PE, Neuaufnahme 0,75 PE
2018	5,85	
2019	6,2875	Ab 21.10. Rückkehr Karenz

Aus vorstehender Tabelle ist ersichtlich, dass aus PE alleine die tatsächlichen Gegebenheiten (Krankenstand, Karenz(-vertretung), etc.) nicht abgebildet werden können. Weiters ist anzumerken, dass zudem aufgrund des (Dienst-)Alters bereits bei vielen Bediensteten 6 Urlaubswochen zustehen. Daraus ergeben sich auch die teilweise hohen Urlaubsstände. Jährlich wird jedoch angestrebt, dass jene Bediensteten mit hohen Urlaubsständen jedenfalls mehr als einen Jahresurlaub konsumieren. Weiters macht sich auch die Altersstruktur bemerkbar. Das durchschnittliche Alter der Verwaltungsbediensteten liegt derzeit bei 46,57 Jahre.

Die Mitarbeiter des Gemeindeamtes bemühen sich nach bestem Wissen und Gewissen, die ihnen aufgetragenen Aufgaben und Tätigkeiten zu erfüllen. Sie sind mit sich ständig ändernden Rahmenbedingungen konfrontiert, welche zumeist zeitintensiv sind (z.B. Übernahme Kindergarten und Krabbelstube, Umstellung auf VRV 2015, Kultursaalmanagement, ...). Die Übernahme des Kindergartens und der Krabbelstube zog eine Verdopplung der Bedienstetenanzahl mit sich und hat sich auch dadurch in der allgemeinen Verwaltung der Arbeitsaufwand massiv erhöht (Kassa, Buchhaltung, Personalverrechnung, Personalfuktuation, ...).

- Kindergarten und Krabbelstube:

Das Beschäftigungsausmaß der Pädagoginnen und der Helferinnen wird pro Arbeitsjahr und bei Bedarf auch unterjährig an den tatsächlichen Bedarf angepasst. Mit der zuständigen Qualitätsbeauftragten wurde Kontakt aufgenommen, dass im Anschluss an den im Oktober stattfindenden Referenzzeitraum eine fachliche Beurteilung für den tatsächlichen Personalbedarf erstellt wird.

Dienst- und Besoldungsrecht

Die Einführung eines Arbeitszeitmodells mit elektronischer Zeiterfassung wird unter Einbindung der Personalvertretung diskutiert werden.

Die Arbeitsplatzbeschreibungen wurden bereits im jeweiligen Personalakt abgelegt.

Die Beschlussfassung zur Zuerkennung des Fahrtkostenzuschusses für die Bediensteten wurde bereits in der Gemeindevorstandssitzung am 11. Juni 2019 nachgeholt.

Bauhof

Über die Union wurde das gemeinsam genutzte Mähwerk für den ISEKI angekauft und auch Fördermittel hierfür lukriert und wird dieses auch für die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Den ISEKI sollen lediglich Bauhofmitarbeiter lenken (Haftungsfragen, Lebensdauer Fahrzeug).

Winterdienst

Die Richtlinie RVS 12.04.12 zur Räumung und Streuung wird dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Abwasserbeseitigung

Die Neugestaltung und Vereinfachung der Kanalgebührenordnung ist in nächster Zeit geplant.

Kindergarten

Der Bedarf zur Festlegung der Öffnungszeiten wird jährlich erhoben.

Krabbelstube

Die Verbuchung der zwei Leiterstunden wurde für 2019 bereits aufgerollt.

Kinder- und Schülerspeisung

Die Einnahmen aus den Essensbeiträgen der Kindergarten- und Krabbelstubenkinder sowie des Betreuungspersonals sind für 2019 bereits wieder dem Haushaltsansatz 2320 zugeordnet.

Essen auf Räder:

Da es sich hier um eine Kooperation mit den Nachbargemeinden Kallham, Neumarkt/H. und Pötting handelt, soll aus Sicht der Gemeinde auch zukünftig eine einheitliche Vorgehensweise für alle vier Gemeinden erarbeitet werden. Die Ausgaben sind grundsätzlich darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Mehrauslastung bei Essen auf Räder neues Geschirr angekauft bzw. altes ausgetauscht werden musste.

Digitalisierung Volksschule

Die Rechnungslegung durch die BBi GmbH, Linz für die einmaligen Herstellkosten des Glasfaseranschlusses für die Volksschule erfolgte am 27.08.2019. Somit ist keine Kontaktaufnahme mit der Förderstelle mehr erforderlich.

Raumordnung

Da man sich mitten im Verfahren zur zehnjährigen grundsätzlichen Überarbeitung befindet, kann die Anregung zur Kostenbeteiligung erst bei der nächsten Generalüberarbeitung umgesetzt werden.

Feuerwehrwesen

Die Verbuchung der kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren erfolgt ab 2019 wie angeführt auf die Post 852 bzw. 810 sowie 754.



Freundliche Grüße
Der Bürgermeister:

Gerhard Schaur
(Gerhard Schaur)